Münster.1932.Nº 25

Med Diss.

Aus dem Institut
für gerichtliche und soziale Medizin in Münster (Westf.)
⟨Direktor: Professor Dr. med. H. Többen⟩.

Die Leichenzerstückelung.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Medizinischen Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität zu Münster ⟨Westf.⟩

vorgelegt von

Werner Jüngst
aus Bochum.

1 - 9 - 3 - 2

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei Robert Kleinert, Quakenbrück.

Referent: Professor Dr. med. Többen.
Dekan: Professor Dr. med. Herzog.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.)

Meinen lieben Eltern in steter Dankbarkeit!

Die Leichenzerstückelung.

Uebersicht.

Seite:

I. Allgemeines und Geschichtliches. 7

II. Zerstückelungsarten (kriminelle, zufällige). . . . 9

III. Ueber Ursachen und Motive bei krimineller Leichenzerstückelung. 14

1. Beiseiteschaffen der Leiche. . . . . .

2. Affekthandlungen und krankhaft sexuelle Triebe. .

IV. Ueber die verschiedenen Verfahren bei krimineller Leichenzerstückelung und wie die einzelnen Teile beseitigt werden: 16

1. Das Beiseiteschaffen der unverletzten oder decapitierten Leiche mittels Verpackung. . . .

2. Willkürliches Zerlegen des Leichnams zwecks unauffälliger Wegschaffung in kleineren Teilen. . .

3. Kunstgerechtes Lösen und Präparieren der einzelnen Leichenteile und Fortschaffen derselben. . .

V. Ueber die Psyche des Täters und seine Beurteilung im Strafrecht. 39

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547410_0168

Die von französischen gerichtsmedizinischen Forschern in die Rechtssprache eingeführte Bezeichnung „Leichenzerstückelung“[1]) trägt gleichzeitig die Erklärung des Vorganges in sich: Ein menschlicher Körper wird gewaltsam in Stücke geteilt, wobei die einwirkende zerstörende Kraft sowohl durch irgendwelche Naturereignisse bezw. Unglücksfälle, als auch durch Menschen in verbrecherischer Absicht ausgelöst werden kann, ohne daß sofort ersichtlich ist, ob der Zerstückelungsvorgang vor oder nach dem Tode erfolgte, oder ob durch ihn der Tod herbeigeführt wurde. — Es sind also dem gerichtsmedizinischen Gutachter bei der Untersuchung zerstückelter Leichen zwei Möglichkeiten bezüglich der Feststellung der Zerstückelungsursache gegeben, und Ziemke[2]) hat diesen Unterschied hervorgehoben, indem er die „zufälligen, durch Einwirkung heftiger äußerer Gewalten“ geschehenen Zerstückelungen menschlicher Körper den vorsätzlich ausgeführten „kriminellen Leichenzerstückelungen“, gegenüberstellt. — Die in letzten Jahren mehrfach bekannt gewordenen Mordfälle mit nachfolgender Zerstückelung der Leichen gaben Veranlassung, diesem bisher wenig beachteten und literarisch kaum bearbeiteten Kapitel der gerichtlichen Medizin erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Da dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin in Münster, unter Leitung von Herrn Prof. Dr. med. Többen, wiederholt Fälle von Leichenzerstückelung zur Begutachtung übergeben wurden, war mir damit hinreichend Gelegenheit geboten, auf Grund des vorhandenen Materials ausführlichere Betrachtungen über das vorliegende Thema anzustellen und speziell, unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalfälle, auf die Ursachen und Motive, sowie auf die verschiedenen angewandten Verfahren, die bei derartigen Verbrechen beobachtet werden konnten, näher einzugehen.

---

[1]) Sellers-Kennard: Criminal depacage. Medico-legal journal, Band IV, S. 127.

[2]) Ziemke: Ueber die krim. Zerstückelung von Leichen und Sicherstellung ihrer Identität. Viertelj.-Schrift f. gerichtl. Medizin, Band 56, S. 297.

Zuvor sei noch einiges über die Geschichte der Leichenzerstückelung gesagt, die bis in uralte Zeiten zurückreicht und die wahrscheinlich so alt ist, wie die Menschheit überhaupt. Schon im alten Testament (Buch der Richter, Kap. 19) finden wir eine solche Greueltat verzeichnet, und vielleicht ist dieses die erste authentische Mitteilung, aus welcher hervorgeht, daß der Plan zur Ausführung der Zerstückelung eines Leichnams einem ganz bestimmten Willensimpuls entsprang und wie in jenem Falle gewissermaßen als Mittel zum Zweck verwirklicht wurde. — Es ist in dem betreffenden Kapitel von einem levitischen Mann die Rede, der mit seinem Weibe vom Gebirge Ephraim kommend, die Stadt Gibea erreichte und dort die Nacht über blieb. Während er schlief, wurde die Frau von einer Bande überfallen, vergewaltigt und getötet. Um sich nun für diese Schandtat zu rächen, zerstückelte der Levit den Leichnam der Ermordeten in zwölf Teile, sandte diese an alle zwölf Stämme des Reiches Israel und forderte sie damit zum Kampf gegen den feindlichen Stamm auf.

Bei W a c h h o l z[3]) lesen wir von der griechischen Sage über Medea, der Tochter des Königs Aietes. Sie verhalf ihrem Geliebten Jason zum goldenen Vließ und entfloh mit ihm und den Argonauten in der Begleitung ihres kleinen Bruders Absyrtos, den sie unterwegs, als sie ihr Vater verfolgte, tötete, dann die Leiche zerstückelte und die einzelnen Teile ins Meer warf. Aietes hielt sich mit dem Sammeln der Leichenstücke auf und so entkamen Medea und Jason.

Die Zerstückelungen an lebenden menschlichen Körpern scheinen in der Geschichte der alten Völker eine noch größere Rolle zu spielen als die eigentliche Leichenzerstückelung. Es waren Auswüchse des Fanatismus, den der religiöse Kult der Israeliten mit den unzähligen Dank- und Sühneopfern erforderte. Wenn auch bei diesen Brandopfern zumeist Tiere verwandt wurden, so sind doch einzelne Fälle verzeichnet, aus denen zu entnehmen ist, daß man, von religiösen Wahnideen besessen, selbst nicht vor dem Hinschlachten menschlicher Körper zurückschreckte. So wurde Agag, der König der Amelikiter, durch Samuel vor dem Altar von Gilgal geopfert (Samuel I, Kap. 15, Vers 33) und der Prophet Elias „schlachtete“ 450 Diener des Götzen Baal an dem Bache Kison zur Strafe für ihren Götzendienst (1. Buch der Könige Kap. 18). Ferner berichtet Corre (von Kennard[2]) zitiert) über den

---

[3]) Wachholz: Zur Kasuistik der kriminellen Leichenzerstückelung. Wiener med. Wochenschrift Bd. 23, 26, S. 557; Jahrgang 1906.

religiösen Kult von Voodoo, wobei Opferzerstückelungen an Kinder- und Erwachsenenkörpern vorgenommen wurden.

Die gerichtlichen Zerstückelungen, die noch bis ins vergangene Jahrhundert in Europa als Sühne und Strafe für besonders schwere Verbrechen an den lebenden Delinquenten vollzogen wurden, waren eine ebenso grausame, wie gefürchtete Bestrafungsmethode. „So wurde in Frankreich und auch in England bis ins 18. Jahrhundert für den versuchten und vollbrachten Königsmord das sogenannte Ecartélement als Strafe ausgesetzt, welches darin bestand, daß der Täter durch vier Pferde in Stücke gerissen wurde. (Montecuculli, welcher den Sohn Franz I. von Frankreich vergiftete und Ravaillac, der Mörder Heinrich IV. von Frankreich, wurden von Pferden zerrissen.) Die Methode des Vergeltungsprinzips, die in dem Abhacken von Extremitäten und anderen Körperteilen sich äußerte, ist genügend bekannt."[4]) In der Uebersetzung von Sellers Kennard „Criminal depacage[1]) heißt es u. a.: Das Zerreißen durch Pferde war eine beliebte Bestrafungsmethode in der Ukraine in Südrußland und ist zweifellos tartarischen Ursprungs. In England wurden die Körper von Königsmördern und Feinden der Krone zerstückelt und besonders schwere politische Verbrecher wurden enthauptet und gevierteilt, so z. B. William Wallace im Jahre 1305.

Kennard, Heindl und Schidrowitz[5])[6]) berichten ferner über ein, zurzeit noch in China bestehendes sogenanntes Lynchgesetz (Ling-Tschi), wonach der lebende Verbrecher dem Volke zur Bestrafung übergeben wird, um dann „in Tausende von Stücken" zerfleischt zu werden.

Inwiefern die Zerstückelungen lebender Menschen, die einst infolge religiöser Verblendung oder gerichtlicher Grausamkeit vollzogen wurden, mit den heute vorkommenden verbrecherischen Leichenzerstückelungen in Zusammenhang zu bringen sind, kann hier im einzelnen nicht erörtert werden. Fast könnte man meinen, daß die Verwilderung menschlichen Gefühls, wie sie gelegentlich derartiger ritueller und strafprozessualer Excesse zutage traten, in dem Verbrechertum unserer Zeit einen fruchtbaren Boden gefunden hat. Das zahlenmäßige Anwachsen solcher Fälle von

---

[4]) Michel: Ueber kriminelle Leichenzerstückelung. Viertelj.-Schrift für gerichtl. Medizin. Bd. X S. 262. Berlin 1895. Verlag Hirschwald.

[5]) Heindl: Der Berufsverbrecher, S. 96—101. Berlin 1928. Panverlag Heise.

[6]) Schidrowitz: Sittengeschichte der Liebkosung und Strafe. A. 297—99. Verlag für Kulturforschung, Wien-Leipzig.

Leichenzerstückelung in den letzten Jahrzehnten beweist, daß dieses Verfahren im Anschluß an Mord geradezu eine beliebte Verbrechermethode geworden ist. Die Tatsache, daß die Zerstückelungen gerade an der Leiche des Ermordeten vorgenommen werden und nicht schon am lebenden Menschen, kann Ziemke[2]) mit folgender Feststellung belegen: „In der ganzen mir zur Verfügung stehenden Kasuistik, es sind mit den von Michel beschriebenen 59, insgesamt 94 Fälle, die ich gesammelt habe, befindet sich nicht ein einziger Fall, wo der Getötete nachweislich noch gelebt hat, als sein Körper zerstückelt wurde." Wie im speziellen Teil der Arbeit genauer erörtert wird, ist es weiter charakteristisch, festzustellen, daß der Täter, um die Beseitigung der ermordeten Personen besser bewerkstelligen zu können, je nach Veranlagung und äußeren Umständen die einzelnen Leichenstücke entweder kunstgerecht von einander löst, oder wie es bei solchen Delikten meist üblich ist, wahllos in mehrere Stücke zerhackt und zerschneidet. — Während bei den zur Beiseiteschaffung bestimmten zerstückelten Leichen die verschiedenen Teile meist unverletzt und deshalb nach Rekonstruktion des zerlegten Leichnams noch zu Identifizierungszwecken zu verwerten sind, geht in anderen Fällen die Absicht des Täters dahin, die Leiche unkenntlich zu machen, wobei es dann hauptsächlich darauf ankommt, diejenigen Körperteile zu verunstalten und zu zerstören, die eine Erkennung der ermordeten Person ermöglichen würden. So wurden vollkommene Zerstörungen des Gesichts und des Kopfes, Abziehen großer Hautflächen und andere Organzerstörungen beobachtet. (Schmidtmann[7]).) In solchen Fällen redet man dann von kriminellen Leichenverstümmelungen. Nicht selten findet man solche Verstümmelungen auch bei Lustmorden mit gleichzeitiger Leichenschändung (Unzucht an Leichen). Im Grunde genommen sind beide Begriffe: kriminelle Leichenzerstückelung und Verstümmelung dasselbe, zum mindesten haben beide vieles gemeinsam, zumal was das Verbrechen an sich und seine Motive betrifft.

Die psychische Reaktion, die solche Greueltaten bei der Mitwelt auszulösen vermögen, ist die Hauptursache, weshalb diese Bestialitäten in der Oeffentlichkeit Gegenstand lebhafter Erörterungen werden und daher nicht selten eine unrühmliche Bedeutung erlangen. In der Literatur werden des öfteren die beiden Franzosen Lacassagne und Ravoux als die verdienstvollen Bearbeiter

---

[7]) Schmidtmann: Handbuch der gerichtl. Medizin. Bd. I, Seite 72. Berlin 1905. Verlag Hirschwald.

solcher Fälle von Leichenzerstückelung hervorgehoben. In der deutschen gerichtsmedizinischen Wissenschaft haben insbesondere Michel und Ziemke das Verdienst, die Untersuchung und Zusammenstellung von Fällen krimineller Leichenzerstückelung fortgesetzt und vervollkommnet zu haben.

Bei dem geheimnisvollen Dunkel, das diese furchtbaren Verbrechen mehr als andere krimnelle Handlungen umgibt, ist es nicht verwunderlich, daß die gerichtsmedizinische Literatur nur einen verhältnismäßig minimalen Teil solcher Fälle von Leichenzerstückelung aufweisen kann, und zwar hauptsächlich nur solche, bei denen überhaupt die einwandfreie Diagnose: „Kriminelle Leichenzerstückelung" möglich war, ohne daß es jedoch immer gelungen wäre, eine Aufklärung des Verbrechens, d. h. die Erkennung der zerstückelten Leiche bezw. die Ueberführung des Täters zu bewerkstelligen[8]). Ist die Feststellung der Todesursache, die ja als eine der ersten Aufgaben bei der Untersuchung einer zur Sektion vorliegenden Leiche anzusehen ist, schon häufig mit Schwierigkeiten verbunden, so ist dies in erhöhtem Maße der Fall, wenn es sich zuvor noch darum handelt, aus den zusammenhanglosen Teilen zerstückelter menschlicher Körper, die noch dazu vielleicht an den verschiedensten Orten aufgefunden werden, ein einheitliches Ganzes zusammenzufügen. In sehr vielen Fällen wird die Begutachtung zerstückelter Leichen allein dadurch an Wert verlieren, weil sich die Frage: „Handelt es sich um einen durch äußere Einwirkungen bedingten Unglücksfall, oder ist die Zerstückelung in verbrecherischer Absicht erfolgt?" einer vollständig sicheren Beantwortungsmöglichkeit entzieht. Die Differenzialdiagnose zwischen krimineller und zufälliger Leichenzerstückelung ergibt sich allerdings in vielen Fällen schon von selbst und zwar dann, wenn der Ermordete bezw. einzelne Teile seiner Leiche in Säcken, Reisekörben, Koffern und anderen Behältern verpackt aufgefunden werden.

Bevor wir nun näher auf die kriminelle Zerstückelung von Leichen eingehen, werden wir zunächst noch einiges über die zufälligen, durch „äußere Gewalten" bewirkten Zerstückelungen zu sagen haben, die, wie schon erwähnt, den mit Vorsatz ausgeführten Verbrechen gegenüberstehen und deshalb verdienen, erwähnt zu werden, da sie häufig Anlaß zu Verwechslungen gegeben haben.

---

[8]) Kratter: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 72. Stuttgart 1912 Verlag Enke.

Gerade in der heutigen Zeit des Verkehrs sind Todesfälle mit gleichzeitigen gewaltsamen Zerreißungen der Leiche, sei es nun bei Eisenbahn-, Flugzeug-, Auto- oder sonstigen Verkehrsunglücken, nur allzu häufig. Auch können bei Verschüttungen durch einstürzende Erdmassen oder bei Gesteinssprengungen, überhaupt bei Explosionen aller Art den verunglückten Personen einzelne Körperteile abgerissen und weithin fortgeschleudert werden[3]).

Hochgradige Fäulnisvorgänge sind hauptsächlich bei Leichen Ertrunkener oft der Grund zu vollkommenem Zerfall. Die einzelnen abgefaulten Organe werden dann mit dem Wasser fortgetragen und können so zum fälschlichen Verdacht auf kriminelle Handlungen führen, zumal, wenn die Destruktion der Leiche zufällig symmetrisch erfolgt ist. Andererseits können gewaltsame Einwirkungen durch Schiffsschrauben solche treibenden Wasserleichen bis zur Unkenntlichkeit verstümmeln und zerstückeln. In der Literatur sind solche Fälle mehrfach beschrieben worden[9]).

Auch die aus anatomischen Instituten und Krankenhäusern verschleppten, oder mit Absicht verschickten Leichenteile, die vorher zu Studienzwecken verwandt worden waren, haben ebenfalls schon zu der irrigen Annahme krimineller Leichenzerstückelungen Anlaß gegeben. Hierüber schreibt Haberda[10]): „So wurden uns präparierte Gliedmaßen und Kindesleichen, an denen Operationen geübt, ja selbst Teile eines Schädels mit korrekt herauspräparierten Nerven und Gefäßen zur gerichtlichen Beschau vorgelegt. In einem Falle meinte die Polizeibehörde zunächst, daß es sich um die grausame Zerstückelung eines neugeborenen Kindes handele, während unsere Beschau sofort ergab, daß der kleine Körper nicht zerfleischt und verstümmelt, sondern zu Operationsübungen verwendet worden war."

Ferner kann lange dauernde große Hitzewirkung der Grund zur Zerstörung eines Leichnams sein, so daß nur unkenntliche Reste zurückbleiben. — Weitere Möglichkeiten von zufälliger Leichenzerstückelung sind selten. Erwähnt sei noch die Verstümmelung und Zerstörung von Leichen durch Tiere wie Ratten, Wölfe, Füchse u. a., welche die Neigung haben, sich an alles Verwesende heranzumachen, um es anzufressen und abzunagen. Solche Fälle werden dann natürlich mit Vorliebe von der Presse zu besonders sensationell aufgebauschten Mitteilungen benutzt, leider oft zur Beunruhigung der Bevölkerung, die durch diese Ar-

[9]) Straßmann: Medizin und Strafrecht. Die Rekognoszierung, S. 49.
[10]) Haberda: Deutsche Zeitschrift für gesamte gerichtliche Medizin, Band X, S. 242, 2.—3. Heft.

tikel in begreifliche Erregung versetzt wird. Eine derartige Zeitungsnotiz brachte eine Düsseldorfer Zeitung am 11. 4. 1930:

„Im November 1928 war in einer kleinen Gemeinde, nahe bei Le Mans ein 3jähriges Mädchen, das mit seinen Altersgenossen spielte, plötzlich verschwunden. Alle Nachforschungen der Eltern, der Polizei und einer zufällig anwesenden Jagdgesellschaft waren damals erfolglos geblieben. An einem der letzten Tage entdeckte nun ein Holzfäller einen Schuh im Walde, und dieser Fund gab Veranlassung, die Nachforschungen wieder aufzunehmen. Nach kurzem Suchen stieß man 3 km von der elterlichen Wohnung entfernt auf Reste von Kleidungsstücken und Skeletteilen. Wahrscheinlich hat das Kind vor 2 Jahren den Weg verloren und ist im Walde gestorben. Die Leiche ist dann später von Füchsen zerrissen worden."

Zuletzt sei noch an die in der Literatur beschriebenen Fälle von Selbstverstümmelung gedacht, die evtl. Verbrechen vermuten lassen könnten. So berichtet Hildebrandt[11]) über einen interessanten Fall von Körperverstümmelung, bei dem es allerdings unaufgeklärt geblieben ist, ob fremde oder eigene Schuld den Tod herbeigeführt hat:

Eines Morgens wurde der Landwirt M. von seiner Frau in sitzender Stellung, an die Haustür gelehnt, tot aufgefunden. Die Leiche war vollkommen bekleidet und zeigte beim ersten Anblick keine Besonderheiten, lediglich an der rechten Hand befanden sich einige Blutspritzer. Als man dem Toten die Hose, die mit Blut stark durchtränkt war, auszog, stellte man fest, daß die Genitalien glatt abgeschnitten waren. Die Untersuchung des Falles gestaltete sich deshalb so schwierig, da man nirgendwo verdächtige Spuren entdecken konnte, die auf einen fremden Täter hätten schließen lassen. Die abgeschnittenen Genitalien, die man anfangs nirgendwo auffinden konnte, wurden später bei der Sektion eines Hundes, der im Hause des M. herumlief, aus dem Mageninhalt festgestellt. Der Verdacht, daß es sich um Selbstverstümmelung oder um Lustmord handeln könne, konnte nicht mit Sicherheit bestätigt werden.

Die traurige Tatsache, daß einerseits mit dem gewaltigen Fortschritt der Technik, der rapiden Entwicklung des Verkehrs und der Sucht nach Rekorden aller Art, die Zahlen der in den Unglückschroniken verzeichneten Todesfälle mit gleichzeitiger

---

[11]) Hildebrandt: Mord oder Selbstverstümmelung? Deutsche Zeitschrift für ges. gerichtl. Medizin. Band 6, S. 49. Berlin 1927, Verlag Springer.

gräßlicher Zerstückelung der Leichen fortwährend ansteigen, daß andererseits die kriminellen Zerstückelungen an Ermordeten gerade in den letzten Jahrzehnten in gehäufter Zahl zur Kenntnis der Behörden gelangten, ist ein Beweis dafür, daß sich die gerichtsärztlichen Institute oft der Aufklärung derartiger Vorkommnisse helfend an die Seite stellen müssen, denn in vielen Fällen kann nur das Urteil des Sachverständigen eine Klärung herbeiführen.

Ist es dem gerichtsmedizinischen Gutachter dann gelungen, von all den Möglichkeiten der vorkommenden Leichenzerstückelungen die in verbrecherischer Absicht ausgeführte Zerstückelung zu isolieren, dann ist für ihn die Frage nach dem Motiv von großem Interesse. Denn mehr als der gewöhnliche Mord sind gerade die mit bestialischer Grausamkeit ausgeführten postmortalen Zerstückelungen menschlicher Körper dazu geeignet, uns eingehend mit der Psychologie des Verbrechens zu beschäftigen und nach den letzten Ursachen zu forschen, die solche Schandtaten ermöglichen konnten.

Wenn uns die Chroniken aus alter Zeit von Zerstückelungen menschlicher Körper berichten, die teils aus religiösen Motiven, teils aus Gründen der Strafe und Sühne ausgeführt wurden, die also mit verbrecherischer Absicht nichts gemein hatten, so läßt uns das Studium der heutigen Kriminalistik andere Beweggründe erkennen, die den Täter bestimmen, sein gemordetes Opfer in gräßlichster Weise zu zerfleischen. — Man darf wohl behaupten, daß in der überwiegenden Mehrzahl kriminelle Leichenzerstückelungen ausgeführt werden, um die ermordete Person unauffällig und möglichst bequem vom Tatort wegschaffen zu können und so die Spuren der Tat zu beseitigen und eine Aufklärung des Mordes unmöglich zu machen[12]).

Vielfach werden dann noch die einzelnen Teile entweder durch Feuer zerstört, in größeren Entfernungen von einander vergraben, oder in fließende oder stehende Gewässer geworfen. In anderen Fällen beabsichtigt der Täter, wie oben schon erwähnt, durch die Verstümmelung und Unkenntlichmachung seines Opfers die Identifizierung der ermordeten Person zu erschweren bezw. ganz auszuschließen[13]).

---

[12]) Schlackwitz: Seltenheiten aus der gerichtsärztlichen Praxis, Kap. 7: Lustmord vortäuschende Leichenzerstückelung. Deutsche Zeitschrift f. ges. gerichtl. Medizin, Band 10, Heft 1, Seite 45/46.

[13]) Puppe: Kriminelle Leichenzerstückelung. Atlas und Grundriß der gerichtlichen Medizin. II. Teil, Band 17, Seite 618. München 1908. Verlag Lehmann.

Diesen aus nüchternen Ueberlegungen und kalter Berechnung entsprungenen Mordtaten stehen solche gegenüber, bei denen leidenschaftliche Erregung, sinnlose Wut und Haß, oder abnorm geschlechtliche Triebe der Grund zur Zerstückelung des menschlichen Körpers war. Ziemke[2]) hat nach den beiden Hauptarten von Beweggründen die im Affekt bezw. geistiger Umnachtung erfolgte Zerstückelung mit „offensiver" und die bei vollem Bewußtsein, mit Vorsatz und klarer Ueberlegung ausgeführte, mit „defensiver" Leichenzerstückelung bezeichnet. Da nach allgemeinen Erfahrungen die defensiven Leichenzerstückelungen an Häufigkeit die offensiven übertreffen (nach Ziemkes Kasuistik von 94 Fällen 10 offensive Zerstückelungen), so wird der Gutachter bei vorkommenden kriminellen Leichenzerstückelungen naturgemäß in erster Linie der defensiven seine Aufmerksamkeit zuwenden. Ziemke stellt für die offensive Leichenzerstückelung drei Hauptmerkmale auf, die schon ohne weiteres darauf schließen lassen, daß der Täter bei der Ausübung seines Verbrechens nicht mit Vorsatz und Ueberlegung gehandelt haben kann. Das ist:

1. die unregelmäßige und völlig zwecklose Verstümmelung einiger Leichenteile;
2. die Verstreuung der Leichenteile in der Nähe des Tatortes, ohne die Tendenz, sie zu verbergen, und
3. das Fortnehmen einzelner Leichenteile vom Tatort, wie es bei sexuell abnorm Veranlagten hin und wieder beobachtet werden konnte.

Die gelegentlich sexueller Attentate beobachteten Zerstückelungen lassen sich von dem gerichtsmedizinischen Sachverständigen ferner deswegen unschwer von den defensiven Zerstückelungsarten differenzieren, weil die Verstümmelungen beim Lustmord sich hauptsächlich auf die Geschlechtsgegend, den Bauch und den weiblichen Busen beziehen[13]). Unter solchen extremen Fällen, wo der Täter in wollüstiger Grausamkeit bei der Zerfleischung seines Opfers besonderen sexuellen Reiz und geschlechtliche Befriedigung findet, nehmen die furchtbaren Massenmorde der Sadisten Haarmann, Denke und Großmann in der Verbrechergeschichte ein trauriges Kapitel ein.

Während diese, in sexueller Erregung ausgeführten Lustmorde und Leichenzerstückelungen bezw. Verstümmelungen untereinander viel Aehnliches bieten, ist das Verfahren des ruhig überlegenden und berechnenden Verbrechers bei der Zerstückelung seines Opfers größtenteils verschieden.

Im Folgenden soll es meine Aufgabe sein, in der Wiedergabe einiger, in den letzten Jahren bekannt gewordener Kriminalfälle von Leichenzerstückelung und -beseitigung unsere Beobachtungen über die von den Tätern angewandten Methoden bei der Ausführung ihrer Verbrechen mitzuteilen. Das für meine Arbeit verwandte Material an Sektionsberichten, Gutachten und Photographien wurde mir teils aus dem gerichtsmedizinischen Institut der Universität Münster, teils aus den Archiven des Landgerichts Essen in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt.

Die Beweggründe, die den Täter bestimmen, sein gemordetes Opfer zum Zwecke der Beseitigung in Stücke zu zerlegen, sind leicht einzusehen, wenn man berücksichtigt, daß jedem Menschen, wie allen Lebewesen überhaupt, der Selbsterhaltungstrieb als wichtigster Lebensfaktor von Geburt an innewohnt. Auch der gemeinste Mörder glaubt noch, Daseinsberechtigung zu haben, und aus diesem Grunde, aus Furcht also, bei seiner Ueberführung sein Leben verwirkt zu haben, ist er ängstlich bemüht, seine Schandtaten zu verbergen und möglicherweise ganz aus der Welt zu schaffen. Es erscheint deswegen begreiflich, daß der Täter seinen vollzogenen Mord am besten dadurch zu verheimlichen trachtet, daß er den einzigen stummen Zeugen des Verbrechens aus dem Wege räumt, und das kann er am besten bewerkstelligen, wenn er die Leiche des Ermordeten in mehrere Stücke zerlegt und diese dann einzeln irgendwo und irgendwie verschwinden läßt. Die Art des Vorgehens hierbei zeigt nun bei den einzelnen Delinquenten gewisse Unterschiede und hängt im wesentlichen von äußeren Umständen ab, die insofern für die evtl. Aufklärung des Verbrechens von Wert sein können, als sie gelegentlich Rückschlüsse auf den Täter selbst und speziell Hinweise auf seine Beschäftigung zu geben vermögen und so die verfolgende Spur in eine bestimmte Richtung leiten. Bei der Tendenz des Mörders, die getötete Person beiseite zu schaffen, lassen sich in der Hauptsache folgende drei verschiedene Verfahren feststellen, die bei derartigen Verbrechen immer wieder zur Anwendung kommen und deswegen eine gewisse Einförmigkeit des Vorgehens erkennen lassen:

1. das Beiseiteschaffen der unverletzten oder decapitierten Leiche mittels Verpackung;
2. wahlloses Zerlegen des Leichnams, zwecks unauffälliger Wegschaffung in kleineren Teilen;
3. kunstgerechtes Lösen und Präparieren der einzelnen Leichenteile und Fortschaffen derselben.

Der Entschluß des Täters, sein Opfer zur besseren Beiseiteschaffung entweder in mehrere Stücke zu teilen, oder es in Toto und unverletzt in Form eines Paketes vom Tatort zu entfernen, wird naturgemäß von der Größe und dem Gewicht des Leichnams abhängig sein. Begreiflicherweise ist der Körper eines Kindes eher dazu geeignet, als Ganzes verpackt und transportiert zu werden, als der eines ausgewachsenen Menschen. Irgendwelche fließenden oder stehenden Gewässer bieten dann dem Verbrecher die beste Gelegenheit, seine Last heimlich verschwinden zu lassen[9]).

Ueber einen solchen Fall, wo ein Ehepaar zum Mörder des eigenen Kindes wurde, und dann den ganzen Leichnam, sorgfältig verpackt und durch geschickte Verschnürung auf ein Mindestmaß an Umfang reduziert, unbemerkt fortbringen konnte, soll im Folgenden berichtet werden.

Am Nachmittage des 4. November 1920 wurde im Rhein-Herne-Kanal, unweit des Stinnes-Hafens bei Essen, ein Sack angeschwemmt, worin sich in eine wollene Decke eingewickelt und mit einem Strick verschnürt, die Leiche eines Mädchens von ca. 14 Jahren befand. Die angestellten Nachforschungen führten alsbald auf die Spur der Täter, nämlich den Arbeiter Hermann A. und dessen Ehefrau, die in einem Hotel in Köln festgenommen wurden.

Aus dem Obduktionsprotokoll und dem abgegebenen Gutachten sei folgendes hervorgehoben:

Es handelte sich um eine 138 cm große weibliche Leiche im Alter von 13—14 Jahren, welche mit einem Strick verschnürt war, und zwar in der Weise, daß die Oberschenkel und Unterschenkel stark an den Bauch herangebracht worden waren. Der rechte Arm lag im Ellenbogen gebeugt vor der Brust; der linke Arm war längs des Bauches, die Hand vor den Geschlechtsorganen gelegen. Der Kopf war stark gebeugt, so daß das rechte Ohr der Brust anlag. Die weiche Kopfbedeckung war glatt, das Gesicht hochrot. 2 cm oberhalb der Mittellinie der linken Augenbraue befand sich eine Zweimarkstück-große blaurote Hautverfärbung mit freiem Bluterguß darunter bis in die Knochenhaut. Ein ebensolcher Bluterguß, in der Größe eines Fünfmarkstückes, war über dem äußeren Winkel des rechten Auges wahrzunehmen. Die Bindehäute beider Augen waren blutig durchtränkt. Mit den Kopfhaaren wurde ein Bindfaden verschnürt, der quer über das Gesicht verlief. In der Höhe des Ringknorpels zog sich rings um den Hals eine doppelte Strangfurche, ohne freien Bluterguß. 2 cm oberhalb dieser Strangfurche, unmittelbar unterhalb des linken

Unterkieferwinkels beginnend, befand sich ebenfalls eine Strangfurche, etwa 0,3 cm breit, nicht sehr deutlich gegen die Umgebung abgesetzt, in blauroter Farbe. Sie verlief nach vorn unmittelbar unter dem Unterkiefer her, nach rechts bis zum Warzenfortsatz hin und verlor sich dann nach hinten in den Nacken, überall in gleicher Höhe bleibend. Die Oberhaut war im Verlauf der Furche glatt. Es fand sich beim Einschneiden und um die Strangfurche reichlich freier Bluterguß in die Haut und das Unterhautgewebe bis zu 1 cm Tiefe und in 2½ cm Breite. Dieser Bluterguß war in der Strangfurche ausschließlich in ihrem Verlaufe vom linken Unterkieferwinkel an bis etwa zur vorderen Mittellinie des Halses festzustellen. Die Zunge war mit ihrer Spitze zwischen den Zahnreihen eingeklemmt.

Der Angeschuldigte A. gab an, einen Dämmerzustand gehabt zu haben. Wie seine Tochter zu Tode gekommen sei, wisse er nicht. Als er die Besinnung wieder erlangt habe, sei seine Tochter tot gewesen. Er habe sie dann mit Stricken verschnürt in einen Sack gesteckt und in den Kanal versenkt. Die obengenannte doppelte Strangfurche rührte offenbar von dieser Verschnürung her, während die darüber befindliche einfache Strangfurche anders zu deuten war. In und neben ihr fand sich reichlich freier Bluterguß, aus dem mit Sicherheit geschlossen werden konnte, daß diese Strangfurche zu Lebzeiten des Kindes entstanden war. Sie entsprach der Art der Strangfurche, wie man sie bei Erdrosselten gelegentlich vorfindet und verlief um die vorderen und seitlichen Halsflächen, so daß die Wahrscheinlichkeit bestand, daß die Erdrosselung von hinten stattgefunden hatte. Für eine Erdrosselung sprach auch der starke Bluterguß in die Augenbindehäute, und auch die eingeklemmte Zunge ist bei Erdrosselten und Erhängten häufig wahrzunehmen. Die in Frage kommende Strangfurche war nur 0,3 cm breit und entsprach somit der Breite des Bindfadens, welcher sich noch am Kopf der Leiche befand. Es war also mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Tod durch Erdrosseln herbeigeführt wurde.

Die Psychologie der Straftat scheint ziemlich eindeutig zu sein. Der des Mordes an seiner Tochter Angeklagte A., der nach seinen Angaben von einem Trinker abstammte, war schon in seinem früheren Leben verschiedentlich wegen Eigentumsvergehens und anderen Delikten vorbestraft. Ohne besonders in irgend einem Fache vorgebildet zu sein, hatte er bald dieses, bald jenes ergriffen und zuletzt eine Samenhandlung in seiner Heimat Glauchau i. Sa. betrieben. Seine erste Frau starb im Mai 1920 und hinterließ ihm 5 Kinder, von denen er 3 bei verschiedenen Leuten in

Pflege gab. Seine Vermögensverhältnisse, welche nie glänzend waren, gingen bald immer mehr zurück und besserten sich auch nicht, als er am 12. September 1920 mit seiner zweiten Ehefrau die Ehe einging. Diese Frau, die bis dahin in dienender Stellung gewesen war, hatte A. durch Zeitungsanzeige kennen gelernt und sich bei ihr in ein solches Licht zu setzen gewußt, daß sie glaubte, nunmehr das Leben einer Bürgerfrau in guten Verhältnissen führen zu können. Statt dessen mußten beide bald einsehen, daß sie ihre Existenz in der Heimat nicht mehr fanden, und daher beschlossen sie, schon am 24. September 1920 in das Industriegebiet des Westens überzusiedeln, wo A. Arbeit auf einer Zeche zu finden hoffte und auch fand. Mit nur noch ganz geringem Hausrat, keinem Geld und zwei Kindern (der Ermordeten und einem dreijährigen Sohn) bezogen sie in Altenessen eine möblierte Wohnung von zwei Zimmern. Da aber A. die übernommene Arbeit auf der Zeche nicht länger ausführen konnte, standen sie nun einer ungewissen Zukunft gegenüber. Bei der Ehefrau muß sich, da sie nicht das Leben fand, das sie erwartet hatte, nach und nach eine Abneigung gegen die Kinder aus der ersten Ehe ihres Mannes entwickelt haben, die sich umsomehr verstärkte, als sie selbst im 4. Monat schwanger war. Unter den Einflüssen dieser Abneigung und der wirtschaftlich schlechten Verhältnisse hat sich dann bei dem Angeklagten der Plan entwickelt, sich der Tochter Lisbeth und möglicherweise auch des 3jährigen Sohnes zu entledigen, nach Köln zu fahren und hier, jeder für sich zunächst, er als Arbeiter oder Hotelangestellter, sie als Aufwartefrau eine neue Existenz zu gründen, ohne daran durch die Kinder gehindert zu werden. Es ist anzunehmen, daß sich A. bei Ausführung seiner Tat mehr durch die Liebe zu seiner jungen Frau leiten ließ, als, um sich von der Last des Kindes zu befreien. Daß der Mord von langer Hand vorbereitet war, ergab sich daraus, daß die Angeschuldigte überall bereits verbreitet hatte, sie wollten in ihre Heimat Sachsen zurück, während sie in Wahrheit beabsichtigten, nach Köln zu fahren, wo sie dann später auch festgenommen wurden. Auch hatte die Angeklagte A. anderen Leuten öfters erklärt, sie habe keine Lust, sich mit den Kindern ihres Mannes herumzuärgern. Obwohl die Bekannten und Verwandten des A. übereinstimmend die ermordete Lisbeth als guterzogenes und fleißiges Mädchen schilderten, fand die angeklagte Ehefrau ständig neue Gründe, um über ihre Stieftochter Klage zu führen. Als sie gelegentlich mal wieder ihrem Ehemann von einer Ungezogenheit der Lisbeth erzählte, hatte dieser lakonisch geäußert: „Na, dann schlage ich sie eben tot.“ Die Aussage des

A., er sei Epileptiker und habe die Tat in einem Anfall ausgeführt, mußte nach Ansicht der Gutachter ausgeschlossen werden, da sich bei A. während einer längeren Beobachtungszeit in einer psychiatrischen Klinik keine Anzeichen einer solchen Erkrankung feststellen ließen.

Nach alledem bestand für das Gericht kein Zweifel darüber, daß das Ehepaar A. gemeinschaftlich und im Einverständnis miteinander die Tochter Lisbeth, als sie im Schlafe lag, erdrosselt hatte. Während sich die beiden Angeklagten über die Todesursache des Kindes in Widersprüche verwickelten, waren sie jedoch geständig, die Leiche aus Furcht vor Strafe am Abend des 2. November in einem Sack verpackt, aus einem Fenster der Wohnung herausgelassen und sodann mit einer Handkarre zum Rhein-Herne-Kanal gefahren und dann ins Wasser geworfen zu haben. Die von beiden Eheleuten mit Ueberlegung und Vorsatz ausgeführte gemeinschaftliche Ermordnung des eigenen wehrlosen Kindes und die durch die mit großer Gewalt vorgenommene Verschnürung grauenhaft zugerichtete Leiche zeugten von einer derartig seltenen Roheit und verbrecherischer Energie, daß nur die im Gesetz vorgeschriebene Todesstrafe eine ausreichende Sühne der Tat darstellen konnte. Das zum Tode verurteilte Ehepaar wurde später zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt.

Die Identitätsbestimmung ermordeter Personen bietet, wenn die Leiche keinerlei Verletzungen und Verstümmelungen aufweist, dem Sachverständigen keine besonderen Schwierigkeiten. Umsomehr ist dies aber der Fall bei Leichen, an denen der Kopf vom Rumpf getrennt wurde. Es liegt nahe, daß die verbrecherische Erfindungsgabe, die solchen Mordgesellen eigen ist, zunächst den Gedanken aufkommen läßt, die Unkenntlichmachung der Leiche durch Abtrennung des Kopfes zu bewirken, auf dessen Entfernung bezw. restlose Vernichtung man den allergrößten Wert legt. Erst wenn dann der Kopf entweder durch Feuer zerstört ist, oder an möglichst unauffindbarer Stelle verborgen liegt, denkt man an die Beseitigung des übrigen Torsos, wobei es der Täter häufig gar nicht mehr für nötig erachtet, eine weitere Zerstückelung der Leiche vorzunehmen. — Ein solcher Fall gelangte im Jahre 1922 in Leipzig zur Kenntnis[14])*).

---

[14]) Klaubert: Ueber das Beiseiteschaffen von Leichen in Kriminalfällen und Feststellung der Todesursache an zerstückelten Leichen. Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig, 1925.

*) Mit besonderer Genehmigung des Verfassers, Herrn Dr. med. Klaubert hier zitiert.

Am 7. März 1922 wurde auf dem Hauptbahnhof Leipzig die kopflose, gut bekleidete Leiche eines Mannes in einem Schließkorb verpackt aufgefunden. Der Korb war von einer älteren Frau und einem jungen Mann zwei Dienstmännern mit dem Auftrag übergeben, ihn in ein Abteil 4. Klasse des nach Halle fahrenden Zuges zu stellen und auf dem Bahnsteig zu warten, man wolle nur noch die Fahrkarten lösen. Da aber niemand wiederkam, schafften die Dienstmänner den Reisekorb auf die Kriminalstelle des Bahnhofs, wo man dann nach Oeffnung des Korbes unter Papier und einem Mantel verborgen die Leiche des Ermordeten vorfand. Die Leiche war so in den Korb gezwängt, daß die Schultern durch den Rumpf verdeckt und die Beine in den Knien gebeugt starr an den Leib angezogen waren. Der abgetrennte Kopf konnte nirgends gefunden werden. Der Sektionsbericht ergab folgendes: Der Hals war zwischen dem 6. und 7. Halswirbel getrennt. Die Epiglottis fehlte größtenteils. Die Absetzung schien mit dem Messer ausgeführt zu sein. Innerlich bestand hochgradige allgemeine Blutarmut, auch in den Lungen. In der Trachea und den Bronchien fand man verschiedentlich bohnengroße Blutgerinnsel auf der Schleimhaut, aber nur bis in die beiden Hauptbronchien hinein. Die Todesursache war, infolge Fehlens des Kopfes, nicht einwandfrei festzustellen. Die hochgradige Blutleere des Körpers sprach für den Tod durch Verbluten infolge einer Halsverletzung. Obwohl der Kopf fehlte, war es doch möglich, durch die Kleider und die darin vorhandenen Notizen den Toten als den 67jährigen Kürschnermeister B. zu identifizieren. Durch eingehende Nachforschungen konnte alsbald die Täterin, eine Witwe X., ermittelt werden, mit der der Ermordete in Beziehungen gestanden hatte. Bei der Vernehmung gab die Mörderin an, B. wäre durch einen Unglücksfall in ihrer Wohnung zu Tode gekommen. Ein schwerer Schraubstock wäre von einem Brett herab auf B.s Kopf gestürzt, und, als sie das Werkzeug hätte aufheben wollen, sei es ihr wieder aus der Hand entglitten und nochmals auf B.s Kopf gefallen. Sie habe dann noch zweimal aus unerklärlichem Grunde mit dem Schraubstock auf B. eingeschlagen, der dann leblos liegen geblieben wäre. Um Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, habe sie die Leiche beiseite geschafft. Die Weichteile des Halses habe sie mit einem Rasiermesser durchschnitten und dann den Kopf abgedreht. Kopf und Rasiermesser habe sie dann in einen Eimer geworfen und das Ganze in einen Sack gesteckt und mit einem Ziegelstein beschwert in der P. versenkt. Der Kopf wurde später an der bezeichneten Stelle aufgefunden. Er war schon stark gefault und ließ an einigen Stellen Bildungen von

Fettwachs erkennen. An den Kopf hingen die 5 oberen Halswirbel und der größte Teil des Kehldeckels. Entsprechend der Kinnfurche bestand ein 4 cm langer Weichteildefekt, der bis auf den Knochen reichte. Einige Zähne waren luxiert und gebrochen, der Alveolarfortsatz und das Nasenbein waren ebenfalls frakturiert. Das Schädeldach war unverletzt.

Aus der Gerichtsverhandlung ergab sich schließlich, daß die Täterin, um sich wieder in den Besitz eines an B. verkauften Hauses zu bringen und nachdem sie schon vorher einen vergeblichen Mordversuch unternommen hatte, den B. mit einem Schraubstock mehrere Male auf den Kopf geschlagen hatte. Als er dann tot war, hatte sie, nach gründlicher Beseitigung des Kopfes die Leiche fortgeschafft. Habgier und Gewinnsucht waren also das Motiv zu dieser scheußlichen Tat gewesen. Ueber die Mörderin wurde die Todesstrafe verhängt.

Das am meisten angewandte Verfahren bei krimineller Leichenzerstückelung ist das wahllose Zerlegen und Zerschneiden des Ermordeten zum Zwecke einer möglichst restlosen Zerkleinerung und dadurch bedingten besseren Fortschaffungsmöglichkeit. Man kann diese Methode an sich nicht gerade ungeschickt nennen, denn die Absicht des Täters, den Transport des Torsos so unauffällig und bequem wie möglich zu gestalten, kommt dabei vollkommen zu ihrem Recht. Aber die Art des Vorgehens läßt doch jedenfalls erkennen, daß der Täter gänzlich ungeübt und in irgendwelchen anatomischen Kenntnissen unerfahren die Zerstückelung vorgenommen hat. In der Mehrzahl der Fälle werden bei solchen willkürlichen Zerstückelungen die Extremitäten an ihrer oberen, dem Rumpfe nächst gelegenen Hälfte abgesägt oder abgehackt, so daß also nur noch der Rumpf mit dem Halsstumpf und den Arm- und Beinstümpfen übrig bleibt. Auf die Entfernung und gründliche Beseitigung des Kopfes wird, wie schon erwähnt, fast immer in erster Linie besonderer Wert gelegt.

Folgender Fall, der sich erst kürzlich in Gelsenkirchen ereignete, beweist, wie es die Täterin durch willkürliche Zerstückelung ihres ermordeten Bruders fertig bringen konnte, den Leichnam in zwei Paketen unbemerkt fortzuschaffen.

Am 9. Februar 1930 wurde am Rhein-Herne-Kanal bei Gelsenkirchen von Passanten ein verschnürter Sack aus dem Wasser gezogen, in dem sich der Rumpf einer männlichen Leiche befand. Der Kopf, sowie die Beine und der linke Arm waren bis auf kurze Stümpfe vom Körper getrennt. Der noch erhaltene rechte Arm war mit einem Strick fest über den Rumpf gezogen. Aus dem Sektionsbericht war folgendes zu entnehmen: Es handelte sich

um den Torso einer männlichen Leiche, an dem der Kopf und beide Beine, sowie der linke Arm fehlten. Erhalten war nur der Rumpf und der rechte Arm. An der Abtrennungsstelle des Halses lagen in einer Ausdehnung von 15×14 cm die hinteren fleischroten Muskeln. Die vorderen Muskeln waren schmutzigrot verfärbt. Die Trennungsfläche war fetzig, auch fand man mehrere Knochenstücke, von denen eines vom linken Schlüsselbein, die übrigen von der Wirbelsäule stammten. Haut und Muskeln waren schmutzigrot verfärbt. Die umgebende Haut war links unten vorn streifenförmig gespalten, und zwar bestanden auf der linken Seite 6 Hautzacken von 7 cm Länge und 1 cm Dicke. Die Richtung der 6 Hautzacken verlief von links unten nach rechts oben. Vom linken Arm war nur ein kleiner Rest von 6 cm Länge vorhanden. Die Trennungsfläche des Oberarmknochens verlief von links oben nach rechts unten und war uneben. Im Gewebe fand sich kein freies Blut. An beiden Beinstümpfen verlief die ringförmige Trennungsfläche von außen oben nach innen unten. Die fleischrote Muskulatur war mit einigen Zeitungsfetzen bedeckt und zeigte mehrere Knochensplitter. Die Trennungsfläche des Oberschenkelknochens ging von außen oben nach innen unten. Die Rinde des Beinstumpfes betrug am linken Innenbein 8 cm, am rechten 11 cm. Kurz oberhalb der Trennungsfläche befanden sich links zwei, rechts drei oberflächliche Hauteinschnitte ohne freiergossenes Blut in der Tiefe. Das abgegebene Gutachten lautete:

1. Es handelt sich um eine zerstückelte Leiche, von der im wesentlichen nur noch der Rumpf mit dem rechten Arm vorhanden ist.
2. Die Leiche zeigt zwar Zeichen großer Blutarmut, jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Leiche im Wasser gelegen hat und hier eine Auslaugung des Blutes stattgefunden haben kann.
3. Die Hautzacken oberhalb der Absetzungsstellen der 3 verloren gegangenen Gliedmaßen und des Halses sprechen dafür, daß die Abtrennung der Weichteile mit einem Messer oder einem messerähnlichen Instrument erfolgt ist, während die Trennung der Knochen mit einem beilähnlichen Instrument bewerkstelligt sein dürfte. — Die Leichenöffnung hat für einen Vergiftungstod keinen Anhalt gegeben.

Durch umfangreiche Maßnahmen seitens der Kriminalpolizei gelang es schon nach 5 Tagen, den Toten als den 21jährigen erwerbslosen Johann C., der bei seiner Mutter in der Kirchstraße in Gelsenkirchen wohnte, zu ermitteln. Man hatte die Identifizierung des Torsos dadurch bewerkstelligen können, daß man von der noch erhaltenen rechten Hand durch Parafininjektion Daktylos-

kopien herstellte, die man dem Reichskriminalamt in Berlin zur Bestimmung übersandte. Da C. schon zu Lebzeiten wegen Ausübung verschiedener Delikte den Behörden bekannt und deswegen vorsichtshalber auch daktyloskopiert worden war, so konnte jetzt leicht auf Grund des gewonnenen Fingerabdruckes die Leiche des Ermordeten identifiziert werden. Weitere Nachforschungen führten bald zur Festnahme der Schwester des C., die dann nach anfänglichem Leugnen ein umfassendes Geständnis ablegte.

Die Mörderin Emma C., ein 24jähriges Mädchen, konnte als Kind wegen eines angeborenen chronischen Blasenleidens keine Schule besuchen, und war deshalb nur von ihrer Mutter im Lesen, Schreiben und Rechnen notdürftig unterrichtet worden. Sie hatte noch zwei Brüder, der ältere, Johann, war 21 und der jüngere, Gert, 16 Jahre alt. Johann war stets ein Taugenichts, und mußte deshalb schon von seinem 10. Lebensjahre ab in einer Fürsorgeansalt untergebracht werden. Er war bereits mehrfach aus der Anstalt entlassen worden, mußte aber, da er sich keineswegs gebessert hatte, immer wieder dahin zurückgebracht werden. Mit dem 20. Lebensjahr war seine Fürsorgeerziehung beendet. Er kam nach Hause, und, da er keine Beschäftigung fand, fiel er seiner Mutter zur Last. Die Familie C. lebte in ärmlichen Verhältnissen. Seit dem Tode des Vaters, der 1918 verstarb, war die Mutter auf eine Armenunterstützung von 30—40 Mark monatlich angewiesen. Die Tochter Emma, die wegen ihres dauernden Krankheitszustandes und der dadurch bedingten mangelhaften Ausbildung keine lohnende Stellung anzunehmen in der Lage war, fand schließlich eine Beschäftigung als Zeitungsträgerin und konnte so ihre Mutter mit ihrem monatlichen Verdienst von 70 bis 80 Mark unterstützen. Die überaus schlechten Lebensverhältnisse der Familie C. wurden noch dadurch wesentlich erschwert, daß der aus der Anstalt zurückgekehrte Sohn Johann, der immer der Zankapfel und der Schrecken des Hauses war, die Familie durch seinen ausschweifenden Lebenswandel in Mißkredit und Schulden brachte. Seine niedrige Gesinnung ging soweit, daß er nicht davor zurückschreckte, seine Mutter für die von ihm selbst begangenen Diebstähle verantwortlich zu machen und sie dessen bei Hausbewohnern und Nachbarn zu bezichtigen. Sein zänkisches und rüpelhaftes Benehmen der Mutter und den Geschwistern gegenüber nahm oft derartige Formen an, daß man nicht wußte, wie man seiner Herr werden könnte und sogar schon einmal die Polizei um Schutz gebeten hatte. Des öfteren war es schon vorgekommen, daß er Mutter und Geschwister mit Halsabschneiden bedroht und ihnen in seinen Wutanfällen Messer und andere

Gegenstände nachgeworfen hatte. Am Donnerstag, dem 30. Januar 1930, war es wieder einmal zu einem heftigen Wortwechsel und zu Tätlichkeiten zwischen beiden Brüdern gekommen, was zur Folge hatte, daß der jüngere Gert aus Furcht vor den Mißhandlungen seines Bruders das Haus verließ, um bei seinem Onkel Schutz zu suchen. Bei dem Streit gebärdete sich der ältere Bruder derart wüst und rabiat, daß er alles im Zimmer umherwarf und zerstörte, was er gerade erreichen konnte. Nachdem er dann seine Wut ausgetobt hatte, legte er sich auf das im Zimmer stehende Sofa und schlief bald darauf ein, während seine Schwester damit beschäftigt war, das zertrümmerte Porzellan aufzuräumen und wieder Ordnung in der Wohnung zu schaffen.

War es anfänglich nur Furcht, was die Schwester bei den Brutalitäten des Bruders empfand, so hatte sich diese bei den sich dauernd wiederholenden üblen Drangsalierungen und widerlichen Zänkereien allmählich in einen ständig zunehmenden Widerwillen gewandelt, der schließlich bis zu einem grenzenlosen Haß gegen ihn angewachsen war. Der Unfrieden, den der Bruder erneut über die Familie gebracht hatte, ließ nun plötzlich bei der Emma C. den Gedanken auftauchen, den Stifter allen Unheils aus dem Wege zu schaffen und damit die Familie von einer drückenden Last zu befreien. Während er auf dem Sofa schlief, überlegte sie, wie man sich seiner am besten entledigen könne, und dabei verfiel sie auf den Plan, den Schlafenden mit einem Beil zu erschlagen. Sie war sich darüber klar, daß es zweckmäßiger sei, mit der stumpfen Seite des Beiles zuzuschlagen, weil dadurch offene Wunden verhindert und das Umherspritzen von Blut vermieden würde. Auch stand es für sie fest, daß schon der erste Schlag den Bruder zum mindesten kampfunfähig machen müsse, da sie sonst ihr Vorhaben mit dem Leben hätte büßen müssen. Kurz entschlossen holte sie also kräftig zum Schlage aus und traf den Kopf des Bruders auf der rechten Schläfenseite. Ein zweiter, ebenso heftig ausgeführter Schlag gab ihr dann die Gewißheit, daß der Tod bereits eingetreten sei. Nachdem sie das Zimmer von Blut gereinigt hatte, schaffte sie den Leichnam in den Keller, wo sie ihn einige Tage liegen ließ. Mit der Mutter, die während der Tat nicht anwesend war, besprach sie dann später alle Möglichkeiten einer unauffälligen Beiseiteschaffung des Ermordeten. Aus Furcht vor Strafe und um ihre Familie vor Schande zu bewahren, beschlossen die beiden Frauen, den Leichnam in Stücke zu zerlegen und in Paketen fortzuschaffen. Die Mörderin selbst nahm die Zerstückelung vor, und zwar derart, daß sie zunächst die unteren Extremitäten an den Oberschenkeln

vom Rumpfe durch Beilhiebe trennte. Auf dieselbe Weise entfernte sie auch den linken Arm. Um die Leiche unkenntlich zu machen, erschien ihr die Entfernung des Kopfes besonders wichtig. Sie teilte ihn deshalb in zwei Hälften und verbrannte ihn im Küchenherd. Den Rumpf und die übrigen Leichenteile verschnürte sie in zwei Säcke und brachte die beiden Pakete im Schutze der Dunkelheit einzeln, unter Beihilfe ihrer Mutter, an eine Brücke des Rhein-Herne-Kanals, von wo sie die Last in das Wasser warf.

Die Psychologie der Mordtat ließ erkennen, daß die Mörderin, die bis dahin unbescholten und fleißig war, und der alle Bekannten das beste Leumundszeugnis ausstellen konnten, sich infolge der durch den Bruder verursachten unerquicklichen Verhältnisse und in dem Bewußtsein, ihre Angehörigen aus einer schweren Notlage zu retten, zu dem furchtbaren Brudermord hatte hinreißen lassen. Während sie die gräßliche Tat ausführte, müssen die üblen Vorkommnisse der letzten Zeit und insbesondere der kurz vorangegangene heftige Auftritt mit dem Bruder bei ihr stark nachgewirkt haben, so daß dadurch vielleicht die klare Ueberlegung für längere Zeit ausgeschaltet wurde. Das Urteil fiel dementsprechend außerordentlich milde aus: Emma C. wurde wegen vorsätzlicher Tötung zu 3 Jahren Gefängnis und wegen Beiseiteschaffung der Leiche zu 4 Wochen Haft verurteilt. Die Mutter wurde ebenfalls wegen Beseitigung der Leiche mit einer Haftstrafe von 2 Wochen belegt.

Ein anderer Fall, bei dem ebenfalls die Methode der willkürlichen Leichenzerstückelung angewandt wurde, wird aus dem gerichtsmedizinischen Institut aus Leipzig berichtet[14])*).

Man fand in einem Mühlgraben die Leiche einer schwangeren Frau, an der der Kopf und die unteren Extremitäten bis auf kurze Oberschenkelstümpfe abgetrennt waren. Da die durchtrennten Muskeln und der Oesophagus nicht retrahiert waren, mußte man annehmen, daß die Leiche nicht zu Lebzeiten zerstückelt worden war. Haut und Muskeln waren scheinbar mit einem scharfen Messer durchschnitten, während die Knochen mit einem beilartigen Werkzeug abgehauen waren. An besonderen Merkmalen war an der Leiche folgendes wahrzunehmen:

An der Streckseite des rechten Zeigefingers befand sich eine, zwischen erster und zweiter Phalanx verlaufende, alte weiße Narbe und an der unteren linken Gesäßfalte ein mandelgroßer ovaler, ziemlich vorspringender Naevus pilosus und ein etwa

*) Vgl. Fußnote S. 20.

linsengroßer in der Gegend der Schambehaarung. Die Sektion ergab, daß der Uterus etwa mannskopfgroß war. An der Serosa ließen sich blutige Imbibitionen, aber außerdem keine Verletzung feststellen. Im Cervicalkanal wurde ein glasiger Schleimpfropf gefunden. Die Länge des noch vorhandenen Fötus betrug 30 cm. An den bestehenden Naevi war es der Mutter der Ermordeten möglich, die Tote wieder zu erkennen. Auf der Straße vorgefundene Blutspuren führten mit Hilfe eines Polizeihundes nach dem Hause einer Abtreiberin, die wegen dieses Vergehens schon öfters vorbestraft war, und gegen die sich deshalb der Verdacht lenkte. Die Blutspuren in der Wohnung, sowie das für die Tat verwandte Beil und der Korb, mit dem die Leiche transportiert worden war, bildeten den Beweis für die Täterschaft. Aus dem Geständnis des Ehemannes der Abtreiberin ging dann hervor, daß das Mädchen bei den Vorbereitungen zum Abtreiben gestorben war. Nach erfolglosem Bemühen, die Leiche in einen Schließkorb zu zwängen und so in Toto wegzuschaffen, entschloß sich dann der Ehemann, die Leiche zu zerstückeln, wozu er ein Küchenmesser und das vorgefundene Beil benutzte.

Die Abtreiberin wurde wegen Lohnabtreibung, fahrlässiger Tötung und gemeinschaftlicher Beseitigung einer Leiche zu sechs Jahren Zuchthaus und acht Jahren Ehrverlust verurteilt und der Ehemann wegen Anstiftung zum Verbrechen und gemeinschaftlicher Beseitigung des Leichnams zu 6 Monaten Gefängnis und 6 Wochen Haft.

Eine besondere Methode, die an sich so außergewöhnlich wie charakteristisch für den Täter sein kann, weil sie sowohl dem untersuchenden Gerichtsmediziner, als auch dem Kriminalisten gewisse Anhaltspunkte zur Feststellung des Täters zu bieten vermag, ist die bei kriminellen Leichenzerstückelungen vereinzelt angewandte, geradezu anatomisch kunstgerechte Präparation der Leiche. In solchen Fällen begnügt sich der Täter nicht damit, den Leichnam zwecks unauffälliger Fortschaffung in möglichst kurzer Zeit wahllos in mehrere Teile zu zerlegen, sondern er bringt es fertig, mit unglaublicher Ruhe und Sicherheit den Körper sachgemäß und sozusagen technisch vollkommen zu präparieren, die Extremitäten in ihren Gelenken zu exarticulieren und bisweilen sogar die Bauch- und Brusthöhlen auszuräumen, also gewissermaßen eine geschickte Skelettierung der Leiche vorzunehmen, ohne dabei irgendwelche groben Defekte der einzelnen Organe zu verursachen. Dieses Verfahren, das zweifellos eine große Gewandtheit oder sogar Fachkenntnis erkennen läßt, lenkt mit ziemlicher Bestimmtheit den Verdacht auf einen Täter, der durch

seinen Beruf Gelegenheit hatte, sich anatomische Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, wie dies z. B. bei Fleischern, Masseuren u. a. der Fall ist.

Dem gerichtsmedizinischen Institut Leipzig war folgender Fall von kunstgerechter Leichenzerstückelung zur Begutachtung übergeben worden[14])*).

Im November 1912 fand ein Zugführer in dem Gepäcknetz eines Abteils 3. Klasse ein mittelgroßes, gut verschnürtes Paket. Beim Oeffnen fand man darin die beiden Unterschenkel und die Arme eines Menschen, die sachgemäß in den Schultern bezw. Kniegelenken gelöst worden waren. An kleinen Nähstichverletzungen, die der linke Zeigefinger aufwies, und an dem grazilen Bau der vorgefundenen Extremitäten ließ sich feststellen, daß es sich um eine weibliche Leiche handeln mußte. Ungefähr um dieselbe Zeit fand man in einem kleinen Gehölz bei Leipzig den zu den übrigen Körperteilen gehörenden Rumpf der Leiche. Hierbei waren die Oberschenkelstümpfe mit Seilen und Drähten fest an den Rumpf geschnürt. Der Kopf fehlte und konnte nicht aufgefunden werden. Eine Numerierung des Papiers, das zur Verpackung der Leichenteile verwandt worden war, führte auf die Spur des Täters, den Ehemann der Ermordeten, einen vielbestraften, leichtlebigen Menschen. Nach einem voraufgegangenen Streit hatte er seine Frau ermordet, dann, um einer Bestrafung zu entgehen, die Leiche kunstgerecht zerstückelt, verpackt und fortgeschafft. Die Kleider der Verstorbenen hatte er ebenfalls entfernt. Den Kopf, der in Höhe des siebten Halswirbels abgetrennt war, hatte er vermutlich bei dem Bau eines Hauses, wo er als Maurer beschäftigt war, mit eingemauert. Der Täter entging der Strafe durch Erhängen in seiner Gefängniszelle.

Wir haben Gelegenheit, zwei weitere Fälle von Leichenzerstückelung aus der letzten Zeit mitzuteilen, die wegen ihrer eigenartigen exakten Ausführung bei den Sachverständigen die Vermutung aufkommen ließen, daß es sich bei den Tätern um Personen handeln könne, die mit ähnlichen Beschäftigungen vertraut sein müßten.

In den Nachmittagsstunden des 7. September 1927 wurde in Essen, in dem Keller eines besseren Einfamilienhauses, von Hausangestellten ein penetranter Leichengeruch wahrgenommen, der aus dem in der Nähe der Dampfheizung befindlichen Senkschacht kam. Man benachrichtigte die Kriminalpolizei, die bei der Unter-

*) Vgl. Fußnote S. 20.

suchung aus dem 2½ m tiefen Schacht einen Kohlensack hervorholte, aus dem Leichenteile hervorragten. Beim Oeffnen des Sackes fand man darin den Kopf einer weiblichen Leiche, die beiden Unterarme und die beiden Unterschenkel. In dem Senkschacht befand sich außerdem noch ein mit Zeitungspapier bedeckter Eimer, der mit Eingeweiden und Unterleibsorganen angefüllt war. Der zu der Leiche gehörige Rumpf sowie die beiden Oberarme und Oberschenkel fehlten. Diese Teile wurden auch nach einer in sämtlichen Kellerräumen vorgenommenen Untersuchung nicht gefunden, und, da der in der Nähe befindliche Heizofen in Betrieb war, lag die Vermutung nahe, daß die fehlenden Körperteile in diesem verbrannt worden seien. Die von der Kriminalpolizei angestellten Ermittlungen ergaben, daß der Arbeiter Franz D., ein Mann, der von seiner Frau getrennt lebte, und der die Heizung im Hause bediente, am Morgen des 7. September einen Kohlensack mit größerem Inhalt mitgebracht und im Keller untergebracht hatte. Es wurde einwandfrei festgestellt, daß es sich um den Sack handelte, der aus dem Senkschacht gezogen worden war. Da von vornherein kein Zweifel darüber bestand, daß die Person, deren Leiche gefunden wurde, ermordet worden war, so konnte nach Ansicht der Kriminalisten nur der Arbeiter D. für die Tat in Frage kommen. Dieser aber war, als er von der Entdeckung Wind bekommen hatte, plötzlich verschwunden. Noch im Laufe des Nachmittags gelang es ferner, die Identität der Ermordeten festzustellen. Es handelte sich um die 24jährige Hausangestellte Maria O. aus Kupferdreh, die bei einer Familie in Essen in Stellung war. Die Feststellung wurde dadurch ermöglicht, daß in der Wohnung des D., die sofort von der Polizei durchsucht und besetzt wurde, sich Papiere und Briefschaften vorfanden, die der Marie O. gehörten. In dem Zimmer befanden sich außerdem zwei mit Frauenkleidern gefüllte Koffer. Da man auf dem Boden des Zimmers, sowie an den herumhängenden Kleidungsstücken und Gegenständen starke Blutspuren feststellen konnte, gewann es den Anschein, daß das Opfer an dieser Stelle ermordet und zerstückelt worden war. Bei einer weiteren genauen Untersuchung der übrigen Räume des Hauses fand man schließlich in einem Holzverschlag unter der Treppe im Keller, zwischen Gerümpel und Lumpen, den Rumpf einer weiblichen Leiche mit beiden Oberarmen und Oberschenkeln in alte Decken gewickelt vor.

Bei der Obduktion wurde im wesentlichen folgendes festgestellt:

Es handelte sich um eine zerstückelte weibliche Leiche, von der alle Teile von einander getrennt vorhanden waren und zwar: der Rumpf mit den Oberschenkeln und Oberarmen, zwei Unterschenkel, zwei Unterarme, sowie der Kopf. Die Eingeweide waren aus dem Rumpfe entfernt. Der Kopf zeigte erhebliche Verletzungen, links vorn oben befand sich dicht an der Haargrenze eine 2 cm lange klaffende Hautweichteildurchtrennung mit rundlichen Enden und besonders im Unterhautzellgewebe unregelmäßigen Rändern. Eine gleichartige Verletzung befand sich 2½ cm weiter nach vorn gelegen dicht unter der Haargrenze. Das Gewebe darunter war dunkelrot, sulzig und feucht. Unterhalb des Kinns ließ sich eine weitere querverlaufende 2 cm lange klaffende Hautweichteildurchtrennung ohne Blut im benachbarten Gewebe feststellen. Auf der rechten Seite von den Kieferwinkeln bemerkte man zwei fingernagelartige Eindrücke mit spärlichem, aber deutlich sichtbarem freien Blut im Gewebe. Strangulationsfurchen waren dagegen nicht sichtbar. Die Trennungslinie des Kopfes vom Rumpf zeigte teilweise glatte Ränder und an mehreren Stellen unregelmäßige Ausbuchtungen. Die Wirbelsäule war zwischen dem 6. und 7. Wirbelkörper durchtrennt, ohne daß Verletzungen des Knochens festzustellen waren. Vom knöchernen Schädel war vor und über dem linken Ohr ein 4:8 cm großes Stück losgelöst und in mehreren kleinen Stücken nach innen gedrückt. Nach vorn verlief eine unregelmäßige blutdurchtränkte Rißlinie am Rand des Schädelgrundes entlang, welche die Stirnhöhle eröffnete und sich schräg aufwärts bis zur Höhe des rechten Scheitels fortsetzte. Die harte Hirnhaut war an der linken Schläfengegend an zwei Stellen in einer Länge von 2 cm durchtrennt. Im Längsblutleiter befand sich Blut und Speckgerinnsel. In der weichen Hirnhaut zeigte sich über der linken Schläfengegend freies geronnenes Blut und Blutfarbstoff. Von der Mitte des Brustbeines waren nach abwärts bis zum Rippenbogen die Weichteile in 5 cm Breite entfernt. Die Schnittführung ging ganz den Rippenbogen entlang, bis 10 cm rechts und links von der Mitte der Wirbelsäule und wurde dann entsprechend dem oberen Beckenrand weitergeführt bis zur Schambeinfuge, die noch durchtrennt wurde. Alle Weichteile, einschl. Scheide und Mastdarm, waren kunstgerecht und sauber herausgenommen.

Beide Arme waren im Ellenbogengelenk glatt abgesetzt ohne Verletzung der knöchernen Gelenkflächen. Die Schnittflächen waren größtenteils glatt. Die Unterschenkel waren ebenfalls genau im Kniegelenk abgetrennt, ohne Verletzung der Gelenkflächen. Das abgegebene Gutachten lautete:

1. Der Tod ist infolge Zertrümmerung des Schädels eingetreten.
2. Die Verletzung des Schädels muß mit großer Gewalt, mittels eines stumpfen Gegenstandes, vielleicht mit einem Hammer oder Beil, ausgeführt worden sein.
3. Die Zerstückelung der Leiche ist nach dem eingetretenen Tode erfolgt.

Ueber die Beweggründe, die den Mörder zu der furchtbaren Tat getrieben haben, oder über die Umstände, unter denen sie geschehen ist, konnte man nur Vermutungen hegen. Es war festgestellt worden, daß die ermordete Maria O. mit dem Arbeiter D. seit einiger Zeit Beziehungen unterhielt, die wahrscheinlich zu einem beiderseitigen Eheversprechen geführt hatten. Von anderer Seite wurde außerdem erklärt, daß die O. wegen ihres schlechten Benehmens ihre bisherige Stellung aufgeben mußte. In der betreffenden Familie seien nun verschiedentlich geheimnisvolle Dinge vorgekommen, die das Tageslicht scheuten; man hatte Abtreibungsversuche an den Töchtern unternommen, von denen außer der ermordeten O. kein Fremder etwas gewußt habe. Es sei deshalb nicht ausgeschlossen, daß sie, um sich für ihre fristlose Entlassung zu rächen, die Oeffentlichkeit von dem Treiben der Familie in Kenntnis setzen werde. Der Mörder D., mit dem die O. seit ihrer Entlassung zusammen wohnte, sei wahrscheinlich von der Familie dazu ausersehen worden, die O. aus dem Wege zu räumen. — Sei es nun, daß der Täter sein Eheversprechen nicht einlösen wollte und daß ihm die Ermordete unbequem wurde, sei es, daß er von anderer Seite als Mittel zum Zweck benutzt wurde, um die O. als einzige Zeugin einer strafbaren Handlung aus der Welt zu schaffen, das Motiv der Tat blieb in Dunkel gehüllt.

Zur besseren Charakteristik des Mörders soll über das Leben des D. noch einiges gesagt werden. Als uneheliches Kind in einer kleinen Ortschaft in Ostpreußen geboren, erhielt er seine erste Erziehung in einer Anstalt. Schon während dieser Zeit soll er nach seinen eigenen Angaben seiner späteren Frau gegenüber mit Kindern gleichen Alters unzüchtige Handlungen und mit Mädchen geschlechtlichen Verkehr ausgeübt haben. Schon früh verheiratete er sich, und seiner Ehe entsprangen mehrere Kinder. Aber das Eheleben war denkbar unglücklich, da er nebenbei mit anderen Frauen verkehrte. In sexueller Beziehung verlangte er Unmenschliches von seiner Frau, die unter den dauernden Drangsalierungen sehr zu leiden hatte. Er war ein rabiater und hemmungsloser Mensch, mit vielleicht sadistischem Einschlag, der sich häufig zu

gemeinen Tätlichkeiten seiner Frau und den kleinen Kindern gegenüber hinreißen ließ. Bei der 2. Schwangerschaft seiner Frau verlangte er, daß sie die Frucht im Mutterleibe töten sollte, und, als sie sich nicht darauf einließ, drohte er, sie zu ermorden und zu zerstückeln. Ruhelosigkeit und Unstetigkeit in allem, was er begann, waren die Kennzeichen seines Lebens. Seinen Beruf hatte er oft gewechselt, bald war er Bergmann, bald Heizer, Landarbeiter, Wäscher und Schlachthofarbeiter. Jede Arbeit lag ihm, und häufig übte er mehrere Beschäftigungen nebeneinander aus, die ihn Tag und Nacht in Anspruch nahmen. Bei seiner Arbeit auf dem Schlachthof mußte er wohl Gelegenheit gehabt haben, sich provisorische Kenntnisse in der Anatomie des tierischen Organismus anzueignen, was den Verdacht der Gutachter, die bei der Betrachtung der kunstgerecht zerstückelten Leiche der Ansicht waren, daß es sich nur um einen fachkundigen Täter handeln könne, bestätigte. — Das bei dieser Leichenzerstückelung angewandte Verfahren hatte in seiner auffallend exakten und geschickten Ausführung viel Aehnlichkeit mit einer ebensolchen Tat, die sich im Jahre 1923 ereignet hatte, und deren Urheber nicht ermittelt werden konnte. Man fand damals an der Rahmdörne, einem kleinen Bach bei Essen, die ebenfalls sachkundig zerstückelten Leichenteile eines Mannes: den Rumpf ohne innere Organe, einen Oberarm, sowie das Becken ohne Sexualorgane. Ein zu der Leiche gehörendes Bein wurde später bei Wesel vom Rhein angetrieben. Eine Identifizierung der Leiche war aber nicht möglich. Gewisse Zusammenhänge ergaben nun, daß der Mörder D., dem man jetzt wegen des Falles O. auf der Spur war, mit einer Frau W. aus Essen ein freundschaftliches Verhältnis gepflegt hatte, und da damals der Ehemann dieser W. 3 Tage vor dem Auffinden der Leiche an der Rahmdörne spurlos verschwunden war, glaubte man jetzt, Anhaltspunkte dafür zu haben, daß es sich bei dem Toten um den seinerzeit vermißten Bergmann W. handelte, der von D. aus Eifersuchtsgründen erwordet und dann beseitigt worden war. Alle diese Vermutungen und Zweifel zu lösen und eine restlose Klärung jener bestialischen Untaten herbeizuführen, wäre durch persönliche Vernehmungen und Verhandlungen seitens des flüchtigen Täters ermöglicht worden. Dieser aber hatte sich der irdischen Gerechtigkeit entzogen. In einem kleinen Wald, unweit der Stätte seines Verbrechens wurde er erhängt aufgefunden.

Eine andere, ebenfalls geschickt und kunstgerecht ausgeführte Leichenzerstückelung ereignete sich im Jahre 1928 in Münster. Die Begutachtung dieses Falles lag Herrn Prof. Dr. med. T ö b b e n,

Leiter des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Münster, ob.

Am 7. Dezember 1928 bemerkte ein Mann, der an der Aa, am sogenannten Philosophenweg nach Muscheln suchte, plötzlich etwa 10 m von der „Goldenen Brücke" entfernt, zwei im Aawasser schwimmende menschliche Unterschenkel. Die Nachforschungen der sofort hinzugerufenen Polizei hatten den Erfolg, daß im engen Umkreis der Fundstelle, etwa 1 m vom Ufer entfernt, ein weibliches Becken mit dem Gesäß und in einiger Entfernung die beiden Oberschenkel vorgefunden wurden. Die nähere Untersuchung ergab, daß die Teile von einer weiblichen Person herrührten und daß die Leiche in geschickter Weise durchtrennt und die Gelenkspalten kunstgerecht getroffen waren. Die fehlenden Teile des Leichnams konnten trotz eifrigen Suchens an dieser Stelle nicht zutage gefördert werden. Schon einen Tag vor dem Auffinden der Extremitäten hatte ein Mann die Leichenstücke, die er aber für Teile einer Modepuppe hielt, im Aasee, in der Nähe des Dammes schwimmen sehen. Außerdem bekundeten mehrere Personen übereinstimmend, in der fraglichen Zeit auf der „Goldenen Brücke" resp. auf dem Philosophenweg, oder in dessen Nähe, eine verdächtige Person bemerkt zu haben, die ein Paket trug. Näheres konnte aber niemand angeben, und so blieb die Tat vorläufig in Dunkel gehüllt. Bei oberflächlicher Betrachtung der vorliegenden Teile tauchte zunächst die Frage auf: Handelt es sich hier etwa um einen Lustmord, oder ist die Frauenleiche nach vielleicht vorangegangenem verbotenen Eingriff zwecks besserer Beseitigung derartig zerstückelt worden? Diese letztere Annahme schien die wahrscheinlichere zu sein, denn die sachkundige Auseinandertrennung der Leiche sprach dafür, daß die Schnitte mit Vorbedacht und nicht in der Erregung gemacht sein mußten. Die von Herrn Prof. Dr. med. Többen und Herrn Dr. med. Foerster angestellten Untersuchungen mit anschließendem Gutachten ergaben folgendes:

Die am 7. Dezember 1928 im Aasee vorgefundenen 5 Leichenteile: zwei Unterschenkel, zwei Oberschenkel und ein Becken, mußten als zusammengehörig angesehen werden, da ihre Schnittflächen zusammen paßten. Die Betrachtung der glatten Schnittfläche von Haut und Muskulatur ließen darauf schließen, daß sie mit einem scharfen Gegenstand, etwa einem großen Messer, herbeigeführt waren. Die Lösung der Unterschenkel von den Oberschenkeln hatte so stattgefunden, daß die Kniegelenke kunstgerecht eröffnet und die Haltebänder sachkundig durchtrennt waren. Die Durchtrennung des Oberschenkels vom Becken fand in der Leisten-

beugegegend statt. Der Schnitt wurde hinten durch die Gesäßfalte gelegt und ging über den Kopf des Oberschenkels, so daß die Messerschneide den Kopf treffen mußte. Sodann fand eine sachkundige Exartikulation statt, wobei der Kopf aus seiner Pfanne herausgelöst wurde. Das Becken war zwischen viertem und fünftem Lendenwirbel vom übrigen Körper gelöst; eine vordere Bedeckung des Beckens durch Weichteile war nicht mehr vorhanden. Die Haut wurde am Darmbeinkamm scharf abgetrennt, ebenso am Schambein. Das innere Becken war somit dem Auge sichtbar. In dem Becken selbst fehlte rechts der musk. iliopsoas, der rechts noch vorhanden war. Das Becken war sachgemäß ausgeräumt, und die Weichteile waren von den Beckenknochen gut abgelöst. Nach vorn, zum Schambein hin, fehlte die Blase, nach hinten der Uterus mit den Adnexen und die Vagina, sowie am Steißbein der Dickdarm. Vorhanden war nur noch ein kleiner Rest der Vagina in einer Länge von 2 cm. Dieser Rest wies eine grauweiße Schleimhaut, ohne irgendwelche Verletzungen auf. Die großen und kleinen Labien wiesen keine Besonderheiten und keine Verletzungen auf. An Stelle des Hymens, der nicht mehr vorhanden war, fand sich narbig verändertes Gewebe (Carunkula). Die spärliche Schambehaarung zeigte eine Farbe von blond bis brünett. Um die ungefähre Größe der Leiche zu bestimmen, wurden genaue Messungen vorgenommen:

Die beiden Unterschenkel waren 47 cm lang, gemessen vom oberen Rand der Kniescheibe bis nach innen, zur Mitte des Fußballens. Vom oberen Rande der Patella bis zum Fußgelenk außen betrug die Länge beiderseits 42 cm. Die Oberschenkellänge wurde vom äußeren Rande des Oberschenkelkopfes bis zu den Oberschenkelreibeflächen am Kniegelenk mit 43½ cm links und rechts gemessen. Die Kniescheibe selbst maß 3½ cm. Das Becken war vom 4. Lendenwirbel bis zum Schambeinknochen gemessen 25 cm lang, seine Höhe betrug vom 4. Lendenwirbel bis zur Gelenkpfanne 24 cm. Nach ungefährer Berechnung, in bezug auf die vorhandenen Wirbel, ließ sich die Länge der Gesamtwirbelsäule mit 66 cm feststellen. Die Kopfhöhe mit ca. 15 cm angenommen, ergab nach Addition der einzelnen Maße für Unter- und Oberschenkel, Wirbelsäule und Kopf eine ungefähre Gesamtgröße von 168 cm.

Derartige Wahrscheinlichkeitsrechnungen können in zweifelhaften Kriminalfällen allerdings nur Hilfsmittel sein und erheben daher keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit.

Zwei Tage nach dem Funde der Leichenteile im Aasee wurde unterhalb der Stadt ein menschlicher Brustkorb von der Aa an-

getrieben, der einer weiblichen Leiche entstammte und von den gerichtsärztlichen Sachverständigen als zu den übrigen Leichenteilen gehörig angesehen wurde.

Herr Prof. Dr. med. Többen gab folgendes Gutachten ab: „Vor uns haben wir einen vollständigen Brustkorb, welcher zwischen zweitem und drittem Lendenwirbel durchtrennt ist. Die Arme sind nicht vorhanden, sie sind aus dem Gelenk herausgeschnitten. Vorhanden ist das Schulterblatt. Oben ist der Thorax zwischen drittem und viertem Halswirbel durchschnitten, so daß der Kopf fehlt. Ohne Zweifel handelt es sich um einen menschlichen Thorax, weil die Rippen nicht senkrecht, faßförmig von den Wirbelknochen nach unten gehen, wie es bei den Tieren der Fall ist, sondern weil die Rippen von der Wirbelsäule nach vorn zum Brustbein in einem nach oben hin offenen Bogen ziehen. Diese Art ist charakteristisch für Lebewesen mit aufrechtem Gang. Es kommt somit nur ein Mensch in Frage. An dem Brustkorb fehlen beide Brustdrüsen, sie sind kreisförmig so herausgeschnitten, daß nur das Brustbein und die letzten beiden Rippen, nach oben das Schlüsselbein und nach hinten die Rückenhaut erhalten ist. Die Rippen liegen vollkommen frei, man kann in das Innere des Brustkorbes hineinsehen. Nach unten ist der Brustkorb ebenfalls geöffnet; Bauchhaut und Zwerchfell fehlen. Es besteht nach unten also nur der schon oben erwähnte schmale Hautstreifen, der die untersten beiden Rippen bedeckt. In dem Thorax selbst befindet sich das Herz, etwas nach der rechten Seite verlagert, und in Verbindung mit dem Herzen noch die großen Gefäße, welche fest mit der Wirbelsäule verwachsen sind. In dem linken Brustraum sieht man, daß die linke Lunge scharf an der Lungenwurzel abgeschnitten ist. Das gleiche Bild bietet sich rechts, nur mit dem Unterschied, daß hier noch einige Lungenteile an der Hinterwand des Thorax haften. Es besteht hier eine leichte Verwachsung des Brustfells mit dem Thorax, so daß hier die Lunge abgerissen wurde, weil der Täter nicht wußte, wie er diese Teile schnell und kunstgerecht lösen sollte. Betrachtet man den Thorax von hinten, so sieht man, daß er vollkommen noch mit der Rückenhaut bedeckt ist, welche verschmutzt ist und auf der sich außer Schmutzbestandteilen Grasreste befinden. An dieser Stelle soll noch erwähnt werden, daß auch in dem Brustkorb und an den Rippen derartige Grasbestandteile vorhanden waren. Nach Reinigung der Rückenhaut konnten keine Verletzungen oder Abweichungen von der Norm festgestellt werden. Die Schnittflächen sind überall unregelmäßig. Sie sind zackig und machen den Eindruck, als ob das Messer oft von neuem angesetzt wäre, um die beabsichtigte

Zerstückelung herbeizuführen. An Wirbelkörpern sind vorhanden: 3 Halswirbel, 12 Brustwirbel und 2 Lendenwirbel.

Was nun die Frage anbelangt, ob dieser Thorax ein männlicher oder weiblicher ist, so kann dies nicht ohne weiteres entschieden werden. Vergleicht man jedoch das Becken, welches am 7. Dezember d. J. gefunden wurde, mit dem Thorax, so hat man schon bei makroskopischer Betrachtung den Eindruck, als ob die beiden Teile aneinander und zueinander paßten. Daß der Brustkorb zu dem Becken gehören kann, wird besonders dadurch bewiesen, daß die an dem Becken fehlenden zwei Lendenwirbel an dem Thorax vorhanden sind. Da die Wirbelsäule unten zwischen dem zweiten und dritten Lendenwirbel durchschnitten wurde, so müssen die Maße der Schnittfläche des zweiten Lendenwirbels am Brustkorb und des dritten Lendenwirbels am Becken gleich sein. Die Schnittfläche, quer gemessen, war bei beiden 4½ cm. Der Längsdurchmesser betrug bei beiden Schnittflächen 3 cm. Daraus geht hervor, daß der Brustkorb sehr wohl zu dem Becken gehören kann, und aus dieser Tatsache kann wiederum gefolgert werden, daß es sich um einen weiblichen Brustkorb handelt, weil das Becken ein weibliches ist."

Mancherlei Vermutungen sprachen dafür, daß es sich bei der Toten um ein, vor einiger Zeit plötzlich verschwundenes Dienstmädchen Klementine E. handeln könne, die bei der Polizei als vermißt gemeldet worden war. Mit Rücksicht auf den schwangeren Zustand der E. war es nicht ausgeschlossen, daß diese in ihrer Not bei einer Abtreiberin vorstellig geworden war und dann bei einem vorgenommenen Eingriff den Tod gefunden hatte. Bei derartigen Abtreibungsversuchen ist das Eintreten des Exitus durch Luftembolie oder Shock nicht selten. Während der Shock keinerlei Erscheinungen macht, kann man die Luftembolie bei der Sektion durch Eröffnen der rechten Herzkammer unter Wasser leicht feststellen. Ob eine dieser beiden häufigsten Ursachen in dem vorliegenden Falle den Tod herbeigeführt haben, oder ob Peritonitis, Sepsis oder Verblutung die Todesursache waren, konnte aus dem Obduktionsbefund mit Sicherheit nicht mehr eruiert werden, da ja nur noch Fragmente der Leiche vorhanden waren.

Nachforschungen der Polizei ergaben, daß die E. mit einem Holzhändler Johann H. aus Dorsten seit Monaten einen Verkehr unterhalten hatte, der nicht ohne Folgen geblieben war. Der Verdacht lag deshalb nahe, daß dieser H. über den Verbleib der vermißten E. Näheres wissen müsse. Man machte Briefe ausfindig, die H. an die E. geschrieben hatte, aus denen hervorging,

daß er alles tun würde, um seine Unschuld zu beteuern, und daß er die Vaterschaft niemals anerkenne. Ferner wies er in diesen Briefen auf die Möglichkeit einer Abtreibung hin. Da H. als brutaler Mensch geschildert wurde, hielt man es durchaus für möglich, daß er die Abtreibung energisch und unter Drohungen von der E. gefordert habe, die dann aus Furcht vor ihm darin eingewilligt habe. Die ermordete E. stand bei ihren Bekannten selbst nicht in bestem Ansehen. In sexueller Beziehung hatte sie einen sehr verwerflichen Lebenswandel geführt, und überhaupt schien das Schamgefühl bei ihr nicht besonders entwickelt zu sein, denn sie prahlte gern mit ihren geschlechtlichen Ausschweifungen. Durch ihre Beziehungen zu einer Hebamme, die über ihre Schwangerschaft unterrichtet war, wurde sie auf eine gewisse Frau Elise Z. aufmerksam, die als Kartenlegerin und Wahrsagerin bekannt war und auch das Abtreibungsgeschäft pflegte. Hier hatte man nun eine bestimmte Spur gefunden. Man hatte festgestellt, daß einige Zeit nach dem Mord ein der Klementine E. gehöriges Fahrrad, das herrenlos aufgefunden wurde, von dieser Frau Z. beseitigt worden war, wahrscheinlich, um damit ein gefährliches Beweisstück aus dem Wege zu räumen. Ferner wurde durch Zeugenaussage bekannt, daß die Klementine E. um die fragliche Zeit jemanden nach dem Wege zur Wohnung der Frau Z. gefragt hatte. Frau Z., die inzwischen festgenommen worden war, bestritt dagegen auf das Bestimmteste, einen Abtreibungsversuch vorgenommen zu haben. Sie gab lediglich zu, daß die E. mit einem derartigen Ansinnen bei ihr erschienen sei. Die Bitte sei aber wegen der Zahlungsunfähigkeit der E. abgeschlagen worden. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, daß die Abtreiberin Z., die schon seit einiger Zeit dieses dunkle Gewerbe ausführte, bereits in vier Fällen verbotene Eingriffe versucht hatte, die z. T. erfolgreich gewesen waren. — In diesem Zusammenhange sei noch einiges über den Abtreibungsakt selbst berichtet:

Das Instrumentarium, das zu diesen Handlungen benutzt wurde, bestand aus einer Hartgummispritze, die mit einem Schlauch in Verbindung stand und durch die mit einem Gummiball eine ziemlich konzentrierte Seifenlösung in den Uterus injiciert werden konnte. Während des Eingriffs mußte sich nach den Angaben der Z. die Schwangere auf einen Stuhl setzen und dabei die Beine hochstellen. Dann wurde die Spitze der Injektionsspritze etwa bis zu der Stelle eingeführt, wo die Cervix in die Uterushöhle übergeht. Es war also sehr wohl möglich, daß mit diesem Instrument der Uterus verletzt bezw. perforiert worden war, umsomehr, als sich die Uterusmuskulatur während der Gra-

vidität immer im aufgelockerten Zustand befindet. Die Gefahr der Uterusperforation oder Gefäßruptur, die bei unsachgemäßer Behandlung irgendwelcher Instrumentarien im Schwangerschaftsstadium leicht möglich ist, kann besonders bei Lageanomalien des Uterus noch vergrößert werden. Es besteht dabei die Möglichkeit, daß das eingeführte Ansatzstück seitwärts in die Uteruswandung eindringt, was dann zu Verletzungen von Gefäßen führt, welche am Uebergang der etwa 2,5 cm langen Cervix zum Corpus uteri liegen. Eine solche Zerreißung der Gefäßwände muß eine Verblutung und damit den Tod herbeiführen.

Ueber die Todesursache der E. ließen sich aber nur Vermutungen anstellen, da die Angeklagte Z. böswillig verstockt und zu einem restlosen Geständnis nicht zu bewegen war. Obwohl von seiten der Angeklagten allen Fragen und Erhebungen härtester Widerstand entgegengesetzt wurde, war sich das Gericht darüber klar, daß der Ursprung allen Uebels nur durch den Abtreibungsversuch bedingt war. Denn schon bei dem Obduktionsbefund mußte man sich mit Recht fragen: Warum ist die kunstgerechte Zerstückelung und insbesondere die sachgemäße Ausräumung des Beckens geschehen? Wollte der Täter vielleicht noch mehr erreichen als die Beseitigung der Leichenteile, wollte er vielleicht ein wichtiges Beweismittel vernichten?

Die derartig geschickt ausgeführte Zerteilung eines menschlichen Körpers konnte nach Ansicht der Sachverständigen nur von einer fachmännisch ausgebildeten Person stammen. Ob sich die Angeschuldigte Z. durch ihre Tätigkeit als gewerbsmäßige Abtreiberin selbst diese anatomischen Kenntnisse angeeignet hatte, oder ob bei ihren Beziehungen zu allen möglichen unlauteren Existenzen noch andere Helfer bei der Tat eine Rolle spielten, darüber blieb man allerdings im Unklaren. Schwer belastend für die Angeklagte fiel noch die Aussage eines Zeugen ins Gewicht, der die Z. in einer Nacht, kurz vor der Entdeckung der Leichenteile, auf der Straße in der Nähe des Aasees mit einem verdächtig großen Paket gesehen und mit ihr gesprochen hatte.

Bei sorgfältiger Prüfung aller vorhandenen Indizien kam das Gericht zu der Ueberzeugung, daß allein die Angeklagte Z. für die Gesamtheit der Tat verantwortlich zu machen sei. Ausschlaggebend für das Strafmaß dieser Tat war nicht zuletzt auch das widerwärtige Vorleben, welches die Angeklagte bis dahin geführt hatte. Ein Bild der Verworfenheit, wie es ärger nicht gedacht werden kann, wurde über ihre Persönlichkeit durch die Verhandlungen entrollt. Von ihrem der Trunksucht verfallenen Ehemann geschieden, lebte sie seit Jahren in wilder Ehe mit einem anderen

Mann zusammen. Sie hatte mehrere ihrer Kinder in Fürsorge, weil sie selber nicht imstande war, sie zu betreuen. Für eine beispiellose Gefühllosigkeit sprach ferner, daß sie nicht einmal angeben konnte, wo sich ihr jüngstes Kind zur Zeit befand. Schon seit 8 Jahren stand sie bei der Kriminalpolizei in Verdacht, in zahlreichen Fällen verbotene Eingriffe gegen das keimende Leben begangen zu haben. Einwandfrei konnten ihr außer dem Fall E. zwei vollendete und zwei versuchte Abtreibungen nachgewiesen werden, wofür sie ohne Ausnahme Geld gefordert hatte. Gewinnsucht war also das Motiv zu ihrem dunklen Gewerbe. Auf Grund der ihr nachgewiesenen schweren Straftat, und im Hinblick auf das grausam zerstückelte Opfer ihres letzten mißlungenen Eingriffs wurde sie zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt. Die Beseitigung der Leiche trug ihr eine besondere Haftstrafe von 6 Wochen ein.

Es ist in der Literatur verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß die Zahl der in einem Lande bekannt gewordenen, aber nicht aufgeklärten Leichenzerstückelungen bei weitem diejenige übertrifft, bei welchen eine Ueberführung des Täters ermöglicht werden konnte. Diese Tatsache veranlaßte R o ß zu dem Ausspruch: „Die Klugheit der Gerichtsmediziner hält kaum Schritt mit der verbrecherischen Veranlagung der Täter.“ (Bei K e n n a r d[1]) zitiert.)

Zweifellos ist bei dem an sich ungewöhnlichen Verbrechen der Leichenzerstückelung allein schon eine gewisse Intelligenz des Täters nicht zu verkennen, insbesondere, wenn es sich feststellen läßt, daß die Veranlassung zu der Methode dieser Tat aus eigenem Antrieb und nicht als Nachahmung eines vielleicht vorher verübten ähnlichen Verbrechens erfolgte. Ganz abgesehen von der brutalen Gefühlsverrohung, welche die Psyche dieser Menschen charakterisiert, zeichnen sich die Täter bei der Ausführung ihres Handelns durch die absolut klare Ueberlegung, die Ruhe und Vorsicht, die keinen Augenblick außer acht gelassen wird, vor anderen Verbrechertypen aus, die nach ihrer Tat in eine Art depressiven Zustand verfallen und gar nicht auf den Gedanken kommen, die Spuren ihrer Tat zu beseitigen.

Wie sehr der Täter mit dem Verstand gearbeitet haben muß, zeigen hier die angeführten Fälle aus Essen und Münster, wo die Leichen mit großer Geschicklichkeit zerlegt und dann beseitigt wurden. Bei dem Fall C. aus Gelsenkirchen überlegte die Mörderin genau, wie sie das zur Ermordung des Bruders verwandte Beil handhaben mußte, um möglichst wenig Blut zu verspritzen.

Verschlagenheit, Raffinesse und Sicherheit sind weitere Charakteristika solcher entmenschten Individuen. Selbst vor den Schranken des Gerichtshofes ist es oft nicht möglich, sie trotz erdrückenden Beweismaterials zum vollen Geständnis zu bringen. So konnte z. B. die Abtreiberin Z. nur mittels Indizenbeweises zur Sühne ihrer grauenvollen Tat verurteilt werden. Es hat den Anschein, als ob der Grund für das Lügen solcher Verbrecher nicht im Hange zum Lügen oder in dem Schamgefühl der Beschuldigten zu suchen sei, sondern in der Berechnung und dem klar bewußten Zweck, durch das Lügen das Verbrechen irgendwie zu beschönigen und dadurch ein günstiges Urteil zu erreichen.

Die solchen Verbrechen eigene „Brutalität der Empfindungen", von der hier wiederholt die Rede war, steht m. E. in keinem Vergleich zu dem erstaunlich geringen Strafmaß, welches das Strafgesetzbuch für derartige Fälle vorschreibt. Nach § 367 Str.G.B. wird lediglich „das Beiseiteschaffen einer Leiche, ohne Vorwissen der Behörde" mit einer Höchststrafe von 6 Wochen Haft oder mit Geldstrafe belegt[15]). Das Gesetz behandelt demnach die kriminelle Leichenzerstückelung nicht als ein Verbrechen für sich, sondern es urteilt in erster Linie bei allen diesen Fällen gegen Mord, ohne Rücksicht auf die Art, wie er erfolgt ist. — Der Grund hierzu mag zum Teil in der verhältnismäßigen Seltenheit, mit der in früheren Zeiten solche Taten gegenüber anderen Verbrechen bekannt wurden, zu suchen sein. Erst die verheerenden Wirkungen, die in sittlicher Beziehung der letzte Krieg in der Welt gezeitigt hat und die sich ganz besonders in der erschreckenden Anzahl und der Art und Weise der verübten Verbrechen bemerkbar machten, ließen eine umfassende Reform auf dem Gebiete des Strafvollzuges und Strafprozesses notwendig erscheinen. Da gerade in den Nachkriegsjahren die Mordtaten mit anschließender Zerstückelung der Leichen zwecks besserer Beiseiteschaffung in gehäufter Zahl zur Kenntnis der Behörden gelangten, wurde dieser Art von Verbrechen von gerichtsmedizinischer Seite immer größere Aufmerksamkeit entgegengebracht, und das Studium der kriminellen Leichenzerstückelung gewann daher an Bedeutung. So ergab es sich von selbst, daß bei der allgemeinen Revision der Strafbestimmungen auch der § 367 in seiner ursprünglichen Fassung von 1871 in den neuen Entwürfen zum Strafgesetzbuch eine beachtliche Aenderung erfuhr. Während nämlich das alte Strafgesetz das „Beiseiteschaffen einer Leiche" als „Uebertretung"

[15]) Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 367.

mit Geld- oder Haftstrafe belegt, sieht der Entwurf von 1925 eine Verschärfung dieser Bestimmungen insofern vor, als er nunmehr den § 367 als „Uebertretung" fallen läßt und ihn in geänderter Form dem § 168 als „Vergehen" angliedert, der die Störung der Totenruhe mit Gefängnis bestraft[16]).

Am Schlusse der Arbeit erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Prof. Dr. med. Többen für die liebenswürdige Ueberlassung des Themas und Durchsicht der Arbeit verbindlichsten Dank auszusprechen. Ebenso danke ich ergebenst Herrn Privatdozenten Dr. med. Förster sowie Herrn Staatsanwaltschaftsrat Dr. Möhrchen vom Landgericht Essen für die mannigfaltigen Anregungen und die freundliche Unterstützung bei Beschaffung des Materials.

[16]) Schäffer: Strafrecht unter Berücksichtigung der Entwürfe zum Strafgesetzbuch von 1925 und 1927.

LITERATURVERZEICHNIS.

1. Sellers-Kennard: Criminal depacage. Medico legal journal, Band IV, S. 127.

2. Ziemke: Ueber kriminelle Zerstückelung von Leichen und Sicherstellung ihrer Identität. Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. Bd. 56, S. 272, 275, 298. Berlin 1918. Verlag Hirschwald.

3. Wachholz: Zur Kasuistik der kriminellen Leichenzerstückelung. Wiener med. Wochenschrift, Bd. 23/26, S. 557, 1906.

4. Michel: Ueber kriminelle Leichenzerstückelung. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen, Bd. 10, S. 262. Berlin 1895. Verlag Hirschwald.

5. Heindl: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, S. 96—101. Berlin 1928. Panverlag Heise.

6. Schidrowitz: Sittengeschichte der Liebkosung und Strafe, S. 298/99. Verlag für Kulturforschung Wien-Leipzig.

7. Schmidtmann: Handbuch der gerichtl. Medizin. Bd. I, S. 72, Berlin 1905. Verlag Hirschwald.

8. Kratter: Lehrbuch der gerichtl. Medizin, S. 72. Stuttgart 1912. Verlag Enke.

9. Straßmann: Medizin und Strafrecht. Die Recognoszierung, S. 49. Berlin-Lichterfelde 1911. Verlag Dr. P. Langenscheidt.

10. Haberda: Kriminelle Leichenzerstückelung. Dt. Zeitschr. für ges. gerichtl. Medizin, Bd. 10, S. 242, Heft 2/3. Berlin 1927. Verlag Springer.

11. Hildebrand: Mord oder Selbstverstümmelung? Dt. Zeitschrift für ges. gerichtl. Medizin, Bd. 6, S. 49. Berlin 1929. Verlag Springer.

12. Schlackwitz: Seltenheiten aus der gerichtsärztl. Praxis, Kap. 7; Lustmord vortäuschende Leichenzerstückelung. Dt. Zeitschrift für ges. gerichtl. Medizin, Bd. 10, S. 45/46, Heft 1. Berlin 1927. Verlag Springer.

13. Puppe: Atlas und Grundriß der gerichtl. Medizin. 2. Teil, Band 17, S. 618: Kriminelle Leichenzerstückelung. München 1908. Verlag Lehmann.

14. Klaubert: Ueber das Beiseiteschaffen von Leichen in Kriminalfällen und Feststellung der Todesursache an zerstückelten Leichen. S. 21, 43, 37. Diss. 1925. Universitätsverlag Noske, Leipzig.

15. Frank: Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich (§ 367). Tübingen 1926. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Liebeck).

16. Schäffer: Strafrecht unter Berücksichtigung der Entwürfe zum Strafgesetzbuch von 1925/27. (§ 168, 5.) 32. bis 34. ergänzte Auflage. Leipzig 1929. Verlag Hirschfeld.

LEBENSLAUF.

Ich wurde am 11. März 1904 als Sohn des Rechnungsdirektors Ludwig Jüngst und seiner Ehefrau Emma geb. Brüggemann in Bochum geboren. Hier besuchte ich vom 6. bis 10. Lebensjahr die Elementarschule und danach die Goethe-Oberrealschule, die ich Ostern 1924 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Anschließend studierte ich in Marburg bis zum S.S. 1925 Jura, um alsdann zum Studium der Medizin überzugehen. Im W.S. 1927 bestand ich das med. Physikum in Münster, wo ich dann auch im Verlauf des S.S. 1931 die medizinische Staatsprüfung ablegte.